

Rödl & Partner

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe:
SEPTEMBER
2023

Informationen für Entscheider
in der Energiewirtschaft



→ Telekommunikation		→ Dekarbonisierung in der Wärmewirtschaft	
- Herausforderungen im Themenfeld ESG für Telekommunikationsunternehmen	4	- Aktuelle Rahmenbedingungen	12
→ Nachhaltigkeit		- Makroökonomische und politische Aspekte	13
- Energieaudit & CO ₂ -Bilanzierung – Klimaschutz und Nachhaltigkeit	7	- Förderprogramme	15
→ Finanzierung		- Rechtlicher Rahmen	19
- Finanzierungsbedingungen für Netzbetreiber bleiben trotz angekündigter Erhöhung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes herausfordernd	9	- Transformation des Wärmemarktes mithilfe der Kommunalen Wärmeplanung und der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	25
		- Kurze Zusammenfassung	30
		→ Rödl & Partner intern	
		- Veranstaltungshinweise	31

Liebe Leserin, lieber Leser

In einer Ära, in der die Auswirkungen des Klimawandels immer deutlicher spürbar werden, sind Klimaschutz und Nachhaltigkeit mehr als bloße Schlagworte – sie sind dringende Handlungsaufträge. Die Herausforderung besteht darin, einen Weg zu finden, der ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte in Einklang bringt.

In dieser Ausgabe unseres Kursbuchs haben wir darum einen besonderen Schwerpunkt auf Fragen der Umwelt, Sozialverantwortung und Unternehmensführung sowie die Wärmewirtschaft gelegt.

Die kommunale Wärmeplanung bietet Stadtwerken eine herausragende Chance, um effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung in Städten zu mitzugestalten und damit die Energiewende auf lokaler Ebene voranzutreiben. Mit der „Bundesförderung Effiziente Wärmenetze“ wird nachhaltigen Wärmestrategiekonzepten finanziell auch ordentlich eingeheizt. Der einst schlafende Riese Wärme hat erkannt, dass seine Rolle in der Zukunft entscheidend ist.

Gerne möchten wir Sie zudem zu unserem Strategieforum Stadtwerkewende „Lösungen und Investitionsstrategien im Zwiespalt zwischen Kontinuität und Kehrtwende“ am 18.10 und 19.10.2023 in unsere Niederlassung in Köln einladen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche und interessante Lektüre.



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



ANTON BERGER
Partner

→ Telekommunikation

Herausforderungen im Themenfeld ESG für Telekommunikationsunternehmen

von Niklas Hering und Dominik Tillmanns

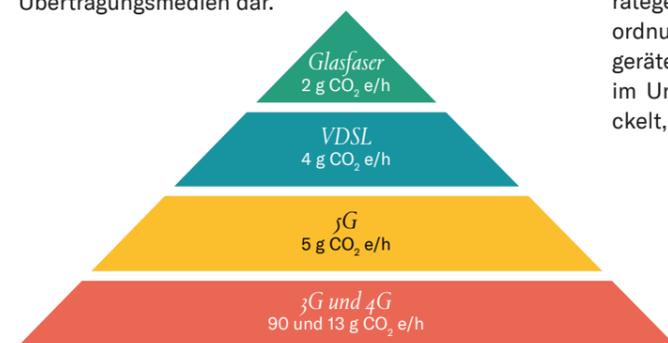
ESG (Environment, Social, Governance) hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und ist zu einem wichtigen Thema für Stadtwerke geworden. Diese Entwicklung betrifft auch die Telekommunikationsbranche, die sich mit Umweltauswirkungen, sozialer Verantwortung und Corporate Governance auseinandersetzen muss.

ESG-FAKTOREN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF TELEKOMMUNIKATIONSUNTERNEHMEN (TKU)

Die neue Gigabitstrategie, die letztes Jahr im Juli veröffentlicht wurde, hat den Bedarf von ESG-Maßnahmen in der Telekommunikationsbranche aufgezeigt und die Einführung eines Gütesiegels für die Verwendung nachhaltiger Baumaßnahmen angekündigt. Dies verdeutlicht, dass ESG-Maßnahmen auch in der Telekommunikation an Bedeutung gewinnen. TKUs haben hierbei eine Vielzahl an Handlungsmöglichkeiten, um die bevorstehenden Herausforderungen zu bewältigen.

ENERGIEVERBRAUCH UND EMISSIONSAUSSTOSS

Der stetig steigende Bandbreitenbedarf stellt TKUs vor neue Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Energieverbrauch der Netze und Rechenzentren sowie die damit verbundenen Emissionen. Eine Studie der Technischen Hochschule Mittelhessen konnte nachweisen, dass „Fibre To The Home“ (FTTH)-Anschlüsse im laufenden Betrieb bis zu sechsmal weniger Strom verbrauchen als die gängigen TV-Kabelnetze.¹ Somit ist bereits die Umstellung auf ein FTTH-Netz als Beitrag zum Klimaschutz zu werten. Abbildung 1 stellt den Emissionsausstoß je Streamingstunde der verschiedenen Übertragungsmedien dar.



Dennoch sind bei der Errichtung und im laufenden Betrieb von Glasfasernetzen weitere Aspekte zu beachten, die als ESG-Beitrag einzuordnen sind. Beispiele sind dabei die Mitverlegung von Leerrohren bei Tiefbaumaßnahmen oder der Einsatz alternativer Verlegetechniken, die zu einer Reduktion von Baustellen und der damit verbundenen Umwelt- und Verkehrsbelastung beitragen. Insbesondere untiefe Verlegetechniken sind dabei durchaus umstritten. So steht einer angestrebten Kostenreduktion beim eigentlichen Ausbau oft die Befürchtung gegenüber, dass aufgrund der mindertiefen Verlegung (2 bis 30 cm Tiefe anstatt mindestens 60 cm) höhere Instandhaltungs- oder Folgekosten bei der Instandsetzung darunterliegender Netze anfallen. Wie ESG-konform eine Maßnahme also letztendlich ist, muss im Einzelfall mehrdimensional beurteilt werden.

RECYCLING UND ABFALLMANAGEMENT

Im Rahmen des Betriebs und Ausbaus von Breitbandnetzen werden teils endliche sowie in der Entsorgung spezielle Ressourcen eingesetzt. TKUs sind daher verpflichtet, ihre Endkunden über die ordnungsgemäße Entsorgung defekter oder veralteter Geräte zu informieren. Die Implementierung von Programmen und Partnerschaften, um Elektroschrott zu sammeln, zu recyceln und umweltgerecht zu entsorgen ist hierbei eine von vielen Handlungsmöglichkeiten. Des Weiteren ist beim Ausbau der Netze eine konsequente Netz- und damit verbundene Mengenplanung notwendig, um diese ressourcenschonend umzusetzen. Hierdurch kann das ungewollte Entstehen und die damit verbundene Entsorgung von zusätzlichen Bauabfällen vermieden werden. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, wurden z.B. mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung, die alle ihren Ursprung im Unionsrecht haben, gesetzliche Regelungen entwickelt, die von TKUs zu beachten sind.

Abbildung 1: Emissionsausstoß je Streamingstunde

¹ Abrufbar unter https://www.brekoverband.de/site/assets/files/18892/gutachten_thm_nachhaltigkeit_zugangstechnologien.pdf (zuletzt am 24.1.2023).

DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

TKUs verarbeiten große Mengen sensibler Daten. Der Schutz dieser Daten ist auch im ESG-Kontext von entscheidender Bedeutung. Werden diese Daten nicht in angemessener Weise geschützt, drohen nicht zu verachtende Sanktionen insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG). So sieht die DSGVO etwa eine Haftung und einen Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadensersatz (Art. 82 DSGVO) sowie Geldbußen (Art. 83 DSGVO) von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes des Unternehmens vor. Überdies sieht § 28 TTDSG ein Bußgeld von bis zu 300.000 Euro vor, z. B. bei Verarbeitung von Verkehrsdaten entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 TTDSG oder bei nicht bzw. nicht rechtzeitiger Löschung von Verkehrsdaten.

Diensteverhältnisse und Verpflichtungen:

Für die Errichtung von Glasfasernetzen bedienen sich Stadtwerke regelmäßig Zulieferern und Subunternehmern, die global agieren. Es ist wichtig, sich potenzieller Haftungsrisiken in Lieferketten bewusst zu sein und geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen, um keine Geldbußen zu riskieren. Seit dem 1.1.2023 ist das deutsche Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft. Es verpflichtet Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern (ab 1.1.2024 ab 1.000 Mitarbeitern), nicht nur im Inland, sondern auch bei ihren Auslandsgeschäften und in ihren direkten Lieferketten Verantwortung für die Wahrung von Menschenrechten und Umweltbelangen zu übernehmen.

BEVORSTEHENDE ESG-REGULIERUNG FÜR TKUS

EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE:

Auf europäischer Ebene ist man der EU-Lieferkettenrichtlinie einen Schritt nähergekommen. Die EU-Kommission hat am 23.2.2022 ihren Legislativvorschlag (Corporate

Sustainability Due Diligence Directive, kurz CSDDD²) veröffentlicht. Die CSDDD würde Unternehmen dazu verpflichten, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt im Rahmen ihrer Wertschöpfungskette zu ermitteln und zu vermeiden. Dies würde für Unternehmen mit Sitz in der EU mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro sowie für Muttergesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro gelten und betrafte damit auch mittelgroße Stadtwerke. Am 24.4.2023 haben die Fraktionen im Europäischen Parlament eine erste Einigung erzielt. Mit der Verabschiedung der Verhandlungsposition des Parlaments im Plenum am 1.6.2023 beginnen nun die Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament unter Vermittlung der EU-Kommission. Es ist davon auszugehen, dass das deutsche Lieferkettengesetz durch die europäische Gesetzgebung verschärft wird, auch wenn intensive politische Verhandlungen bevorstehen.

ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Darüber hinaus hat die Bundesregierung am 25.5.2023 den Entwurf eines neuen Energieeffizienzgesetzes (EnEfG-E)³ beschlossen, das unter anderem Anforderungen an die Effizienz von Rechenzentren stellt. Neue Rechenzentren sollen danach verpflichtet werden, Energieeffizienzstandards einzuhalten, eine minimale Temperatur für die Luftkühlung zu gewährleisten und Abwärme zu nutzen. Betreiber von Rechenzentren würden aufgefordert, künftig verstärkt Strom aus Erneuerbaren Energien zu nutzen.

STRATEGIEN UND LÖSUNGSANSÄTZE FÜR TKUS

Die Integration von ESG in die Unternehmensstrategie und -kultur ist für Unternehmen, die langfristigen Erfolg und nachhaltige Entwicklung anstreben, von entscheidender Bedeutung. ESG-Prinzipien werden zunehmend zu einem integralen Bestandteil der Geschäftsstrategie, da Unternehmen erkennen, dass sie über die finanzielle Performance hinausgehen und ihre Strategie nachhaltig

² Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF.

³ BT-Drs. 20/6872, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/068/2006872.pdf>; Beschlussfassung im Bundestag ist im Herbst 2023 erwartet.



ausrichten müssen. Durch die Offenlegung in einem Nachhaltigkeitsbericht können Stakeholder informiert werden. Dies ermöglicht ihnen, nachhaltige Geschäftsmodelle zu erkennen. So bezieht die KfW bereits seit 2008 eine Nachhaltigkeitsbewertung auf Basis von ESG-Kriterien in ihre Investitionsentscheidungen ein.

Um die erfolgreiche Implementierung und Umsetzung von ESG-Maßnahmen sicherzustellen, können sog. ESG-Managementsysteme genutzt werden. Diese ermöglichen dem Anwender, die Wirksamkeit seiner Maßnahmen nachzuvollziehen und entsprechend anzupassen, sollten sie nicht zielführend sein. Mittels Durchführung regelmäßiger Audits und Erstellung von Berichten können Fortschritte festgehalten und an Stakeholder kommuniziert sowie die Nachhaltigkeitsstrategie weiterentwickelt werden.

Im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen steht es den Auftraggebern frei, ESG-Kriterien als besondere zusätzliche Bedingungen für die Vergabe festzulegen, sofern diese Bedingungen bereits in der Bekanntmachung der Ausschreibung genannt werden.⁴ Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann auch über die Vergabeordnung einer Stadt vorgeschrieben werden (z. B. bei der Stadt Düsseldorf⁵).

Des Weiteren können ESG-Kriterien in Verträge mit Zulieferern und Subunternehmern in Form spezifischer Klauseln, die die Lieferanten oder Subunternehmer zur Einhaltung bestimmter ESG-Standards verpflichten, aufgenommen werden. Denkbare Klauseln in diesem Zusammenhang wären dabei die Verpflichtung zu:

- Umweltverträglichkeitsprüfungen
- sozialen Arbeitsstandards
- Anforderungen an die Unternehmensführung
- Monitoring und Berichterstattung

Es ist auch denkbar, eine ESG-Risikobewertung des Lieferanten oder Subunternehmers durchzuführen, um sicherzustellen, dass sie die eigenen ESG-Standards einhalten. Die Ergebnisse dieser Bewertung können in Verträge einfließen und als Grundlage zur Festlegung von Anforderungen und Verpflichtungen dienen.

FAZIT

Die Herausforderungen im ESG-Bereich für TKUs sind vielfältig, erfordern aber einen proaktiven Ansatz. Indem die TKUs sich den Herausforderungen stellen, können sie ihre ESG-Performance verbessern und langfristigen Unternehmenserfolg erzielen. Ein umfassendes Verständnis des regulatorischen Umfelds sowie die Implementierung geeigneter Strategien und Lösungsansätze sind der Schlüssel, um diese Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

Kontakt für weitere Informationen



Niklas Hering
M.Sc. Business, Management,
Marketing und verbunden
unterstützende Dienste
T +49 911 9193 1350
E niklas.hering@roedl.com



Dominik Tillmanns
Rechtsanwalt
T +49 221 949 909 358
E dominik.tillmanns@roedl.com

→ Nachhaltigkeit

Energieaudit & CO₂-Bilanzierung

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

von Sukhwinder Ghotra und Hidir Altinok

Deutschland hat sich verpflichtet bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Das bedeutet eine vollständige Dekarbonisierung in den nächsten zwei Jahrzehnten. Viele Stadtwerke sind sich ihrer Verantwortung bewusst und zeigen den Willen für Veränderungen. Um die Vorgaben zu erreichen, ist es wichtig, ein Nachhaltigkeitsmanagement aufzubauen, sich ehrgeizige Ziele zu setzen und Maßnahmen umzusetzen. Die umfassende Nachhaltigkeitsbetrachtung gewinnt angesichts steigender regulatorischer und gesellschaftlicher Anforderungen massiv an Bedeutung. Das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind zwei zentrale regulatorische Vorgaben, aus denen für Unternehmen Pflichten, aber auch Chancen hervorgehen.

AKTUELLE VERPFLICHTUNGEN BZGL. ENERGIEAUDIT

Der rationale Energieeinsatz, Energieeinsparpotenziale sowie der klimaneutrale und versorgungssichere Bezug von Energie sind mittlerweile bedeutende wirtschaftliche Faktoren. Sowohl die Durchführung von Energieaudits, als auch die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten bieten Stadtwerken die Möglichkeit, sich zukunftsfähiger und somit resilienter gegenüber den Herausforderungen des Klimawandels aufzustellen. In der Folge bilden die enge Verzahnung von Energieeffizienzsteigerungen, der Einsatz Erneuerbarer Energien und Nachhaltigkeit heute die Grundlage des strategischen Handelns.

Bei der Transformation unserer Wirtschaft zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit nehmen die Stadtwerke eine entscheidende Rolle ein. Unternehmen werden mit neuen Pflichten konfrontiert, auf die es sich frühzeitig vorzubereiten gilt.

PFLICHT ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTSERSTATTUNG DURCH CSRD

So wird beispielsweise der Anwenderkreis zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die CSRD allein in Deutschland von ca. 500 Unternehmen auf schätzungsweise 15.000 betroffene Unternehmen ausgeweitet, die über soziale, ökologische und ökonomische Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit berichten müssen. Das bedeutet, dass zukünftig alle großen haftungsbeschränkten Unternehmen – unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht – Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten offenlegen. Abbildung 1 zeigt, welche Unternehmen nach § 267 Abs. 3 HGB als groß gelten und somit gemäß CSRD berichtspflichtig und nach EDL-G auditpflichtig werden.

Die im Dezember 2012 in Kraft getretene Richtlinie 2012/27/EU der Europäischen Union stellt eine gemeinsame europäische Zielvorgabe zur Steigerung der Energieeffizienz dar. So besteht durch diese EU-Richtlinie die grundsätzliche Verpflichtung für Unternehmen, die als Nicht-KMUs zu bewerten sind, ein sogenanntes Energieaudit durchzuführen. Stadtwerke sind, in der Regel durch die kommunale Beteiligung (> 25 Prozent) als Nicht-KMUs einzustufen. Die Einordnung wird im Leitfaden zur Definition von KMUs von der Europäischen Kommission detailliert beschrieben.

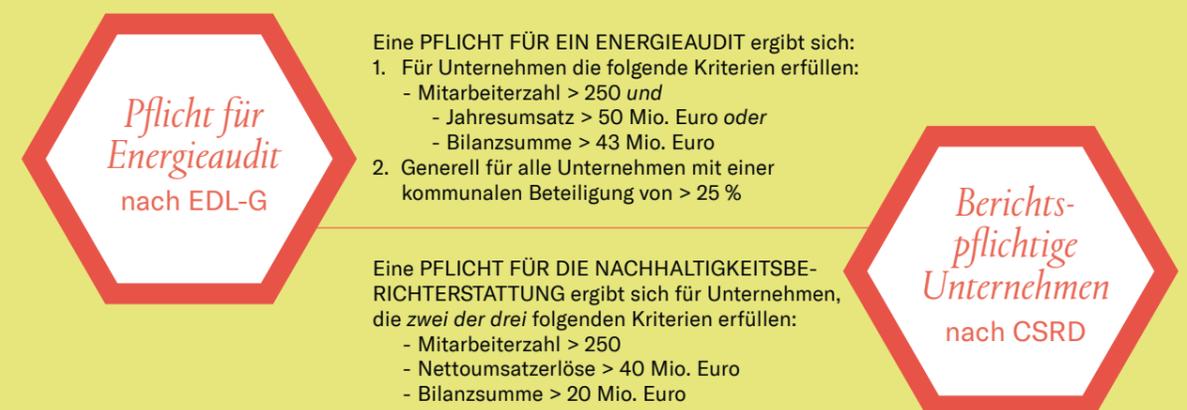


Abbildung 1: Pflichten für Unternehmen aus EDL-G und CSRD

⁴Vgl. EuGH, Urteil vom 20.9.1988, Gebroeders Beentjes BV gegen Königreich der Niederlande, Rs. 31/87.

⁵ Abrufbar unter: <https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/files/2011/02/D%C3%9CSSELDORF-VERGABEORDNUNG.pdf>.

Auf Grundlage der im vorherigen Absatz genannten Richtlinie wurde das deutsche Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erlassen, das seit Dezember 2015 Nicht-KMUs alle vier Jahre zur Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247 verpflichtet. Ein Nichteinhalten der gesetzlichen Verpflichtung kann zu einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro führen. Unternehmen mit zertifiziertem Energie- bzw. Umweltmanagementsystem oder einem Jahresenergieverbrauch unter 500.000 kWh sind von der genannten Pflicht ausgenommen.

Für Unternehmen mit geringem Jahresenergieverbrauch (< 500.000 kWh) oder KMUs besteht die Möglichkeit, freiwillig ein Energieaudit durchzuführen und dabei eine Förderung von bis zu 80 Prozent bzw. maximal 6.000 Euro zu erhalten. Die Förderung wird im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ vom 13.11.2020 gewährt. Auch Stadtwerke können von der Förderung unter den genannten Randbedingungen profitieren.

Das Energieaudit wird generell unter der Leitung eines zertifizierten Auditors in enger Abstimmung mit dem betreffenden Unternehmen durchgeführt. Im Zuge des Energieaudits werden alle energierelevanten standortbezogenen Daten erfasst und analysiert. Kern des Energieaudits ist die Ableitung von Handlungsoptionen.

SYNERGIEEFFEKTE DURCH GEMEINSAME HERANGEHENSWEISE

Ein weiterer Vorteil von Energieaudits ist, dass diese als Grundlage für eine Treibhausgasbilanzierung verwendet werden können. Insbesondere für Stadtwerke sind diese unumgänglich, um messbare Fortschritte bei der Dekarbonisierung zu machen. Für Stadtwerke stellen Klimabilanzierungen meist den ersten wichtigen Schritt dar, um einen Überblick über die gesamten eigenen Emissionen einschließlich der vor- und nachgelagerten Prozesse zu erhalten. Dabei werden neben den eigenen Emissionen (Scope 1) auch die Treibhausgase entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 2 und Scope 3) erfasst. Somit erhalten Stadtwerke mit einer Treibhausgasbilanz eine Gesamtübersicht über alle Treibhausgasemissionen, die sich im weiteren Einflussbereich des Stadtwerks befinden.

Die Erstellung einer Treibhausgasbilanz auf Basis von Energieaudits bietet viele Synergieeffekte und die Möglichkeit, vorhandene Daten effizient zu nutzen und Zeit einzusparen. Dadurch können Energieaudits als Basis für Nachhaltigkeitsberichte genutzt werden.

Bei Fragen rund um die Themen Energieaudits, CO₂-Bilanzierungen und CSR können Sie sich jederzeit an unsere Ansprechpartner Herrn Ghotra und Herrn Altinok wenden.

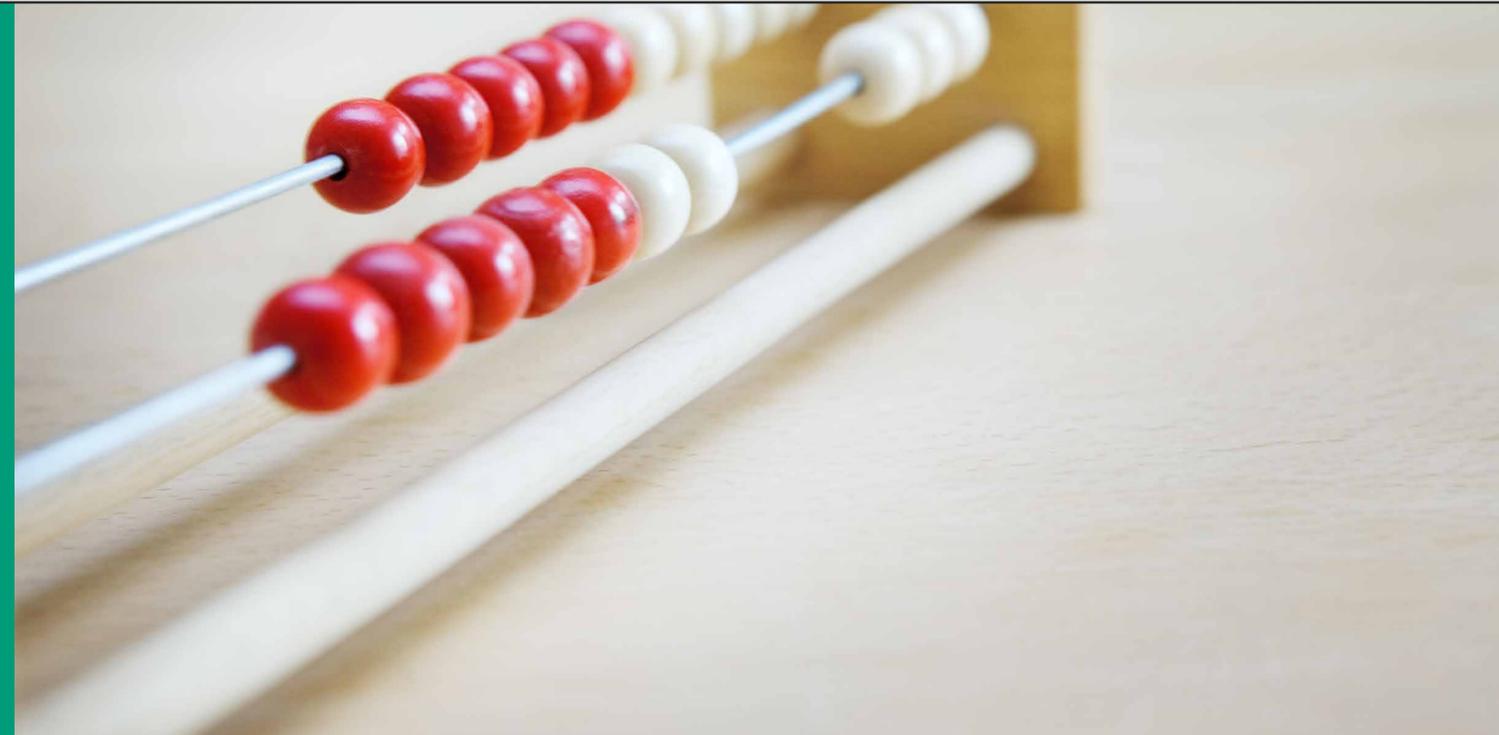
Kontakt für weitere Informationen



Sukhwinder Ghotra
M.Sc. Energiewirtschaft und Informatik,
Energieauditor – Energieeffizienzexperte
T +49 221 949 909 393
E sukhwinder.ghotra@roedl.com



Hidir Altinok
M.Sc. Renewable Energy Systems,
Dipl.-Ing. (FH) Versorgungstechnik
T +49 911 9193 1926
E hidir.altinok@roedl.com



→ Finanzierung

Finanzierungsbedingungen für Netzbetreiber bleiben trotz angekündigter Erhöhung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes herausfordernd

von Christoph Beer

Im Juni 2023 hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite ein Verfahren für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 a) EnWG-E i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Mit der Einleitung dieses Verfahrens beabsichtigt die Bundesnetzagentur, auf die seit Anfang des Jahres 2022 signifikanten Zins- und Preissteigerungen sowie den erhöhten Investitionsbedarf im Kontext der Energiewende zu reagieren.

Die Eckpunkte für diese Festlegung (im Folgenden: geplante Festlegung) sehen vor, dass ab dem 1.1.2024 – befristet bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode (Gasnetze: 31.12.2027 / Stromnetze: 31.12.2028) – im Rahmen der Bestimmung des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10 a ARegV nicht der für die 4. Regulierungsperiode fest-

gelegte kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz i. H. v. 5,07 Prozent, sondern ein expliziter kalkulatorischer Eigenkapitalzinssatz Anwendung findet.

Dieser kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für den Kapitalkostenaufschlag soll jährlich neu ermittelt werden, um potenzielle Zinsanpassungen der Europäischen Zentralbank zeitnah zu erfassen. Grundsätzlich setzt sich der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz gem. § 7 Abs. 4 Strom-/GasNEV aus einem „risikofreien“ Basiszins und einem Wagniszuschlag zusammen. Maßgeblich für die beabsichtigte jährliche Anpassung ist gemäß der geplanten Festlegung jedoch ausschließlich der Basiszinssatz. Während dieser Zinsparameter im Rahmen der Festlegung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze gem. § 7 Abs. 6 Strom-/GasNEV aus dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere



inländischer Emittenten bestimmt wird, soll für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz für den Kapitalkostenaufschlag ein jährlich variierender Basiszins Anwendung finden. Dieser Basiszins soll das tatsächliche Zinsniveau des jeweiligen Geschäftsjahres reflektieren und wird im Vorjahr der Anwendung zunächst als Planwert ermittelt und nach Abschluss dieses Geschäftsjahres final bestimmt. Die endgültige Höhe des jährlichen kalk. Eigenkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags steht somit immer erst nach Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres fest. Die monetären Abweichungen, die daraus zwangsläufig resultieren, werden über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Somit finden in der 4. Regulierungsperiode vier unterschiedliche kalk. Eigenkapitalzinssätze Anwendung:

	EK-Zins für Neuanlagen ab dem 1.1.2006*	EK-Zins für Altanlagen bis zum 31.12.2005*	Vorläufiger EK-Zins ab 2024 für KK-Aufschlag 4. RP*	EK-Zins gem. § 7 Abs. 7 Strom-/Gas-NEV*
Stromnetz	5,07 %	3,51 %	7,10 %	1,71 %
Gasnetz	5,07 %	3,51 %	7,10 % (erst ab 2024!)	2,03 %

* Zinssätze vor Körperschaftsteuer

Auf den ersten Blick erscheint die geplante Festlegung der Bundesnetzagentur und die damit einhergehende Erhöhung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes durchaus attraktiv. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die adressierte Herleitung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags einmal mehr Schwächen beinhaltet, die das in § 21 Abs. 2 EnWG postulierte Ziel einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals verhindern. Folgende Kritikpunkte sind unseres Erachtens wesentlich:

1. Nicht sachgerecht ist nach wie vor insbesondere der Ansatz einer signifikant zu niedrigen Marktrisikoprämie im Rahmen der Ableitung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes. Die von der Bundesnetzagentur angesetzte Marktrisikoprämie i. H. v. 3,70 Prozent, die aus einer mehr als 100 Jahre umfassenden historischen Datenreihe abgeleitet wird, unterschätzt das aktuelle Kapitalmarkttrendniveau signifikant. Zum Vergleich: Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer für Unternehmensbewertungen empfohlene Bandbreite für die Marktrisikoprämie liegt zwischen 6,00 Prozent und 8,00 Prozent.

2. Der Ansatz einer zu niedrigen Marktrisikoprämie wird bei Betrachtung der Realverzinsung – also der erzielbaren Rendite unter Berücksichtigung der Inflationsrate – augenscheinlich. Unter Berücksichtigung einer aktuellen Inflationsrate von ca. 6 Prozent (Stand Juni 2023) sinkt die reale kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung auf ein Niveau von ca. -0,2 Prozent nach Körperschaftsteuer. Diese Rendite kann nicht im Sinne der für Neuanlagen geltenden Konzeption der Realkapitalerhaltung sein. Bei der Realkapitalerhaltung wird die Inflation über die Verzinsung vergütet, um die Investitions- und Finanzierungsfähigkeit der Netzbetreiber zu sichern. Eine negative Realrendite führt jedoch zu einer sukzessiven Entwertung des eingesetzten Eigenkapitals und einer kontinuierlichen Schwächung der Innenfinanzierungskraft der Netzbetreiber.

3. Der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz und das Fremdkapitalzinssniveau nähern sich immer stärker an. Während der Abstand zwischen dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (nach Körperschaftsteuer) und dem Fremdkapitalzinssatz in den ersten drei Regulierungsperioden im Mittel ca. 4,4 Prozentpunkte betrug, liegt dieser Abstand unter Berücksichtigung eines vorläufigen kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes von 5,80 Prozent nach Körperschaftsteuer (7,10 Prozent vor Körperschaftsteuer) und einem durchschnittlichen Fremdkapitalzins von ca. 4,20 Prozent (gem. Bundesbankstatistik für das erste Halbjahr 2023) nur noch bei ca. 1,60 Prozentpunkten (Hinweis: Bei Vergleich des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen für die 4. Regulierungsperiode i.H.v. 5,07 Prozent vor Körperschaftsteuer bzw. 4,13 Prozent nach Körperschaftsteuer ist der Zinsabstand aktuell sogar negativ). Vor dem Hintergrund, dass die Eigenkapitalgeber das Kapital unbegrenzt zur Verfügung stellen und im Wesentlichen die leistungswirtschaftlichen Risiken des Netzbetriebs tragen, ist dies ein eindeutiger Indikator für eine nicht angemessene, risikoangepasste Eigenkapitalverzinsung.

4. Das bis zum 31.12.2023 für die bestehende Netzinfrastruktur investierte Eigenkapital wird mit dem für die 4. Regulierungsperiode festgelegten kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz i. H. v. 5,07 Prozent (vor Körperschaftsteuer für Neuanlagen, Eigenkapitalquote bis maximal 40 Prozent) verzinst. Diese Differenzierung der Eigenkapitalverzinsung in eine Phase vor 2024 und ab 2024 ist aus ökonomischer Perspektive nicht nachvollziehbar und sachgerecht.

Die nicht angemessene Eigenkapitalverzinsung ist im Kontext der energiewendeinduzierten, kontinuierlich steigenden Investitionen äußerst problembehaftet. Die sinkenden kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze engen die Innenfinanzierungskraft deutlich ein und gestalten die In-



vestitionsfinanzierung zunehmend schwieriger. Daher ist im Hinblick auf die künftigen Finanzierungsherausforderungen und die damit einhergehenden Gespräche mit Banken und Gesellschaftern eine intensive Auseinandersetzung mit der Zukunft erfolgsentscheidend.

Hierfür sollte eine mehrjährige (empfehlenswert ist ein Planungszeitraum von mindestens fünf Jahren, aufgrund der langen Investitionszyklen eher länger) nach Geschäftsbereichen differenzierte Unternehmensplanung stehen. Eine aussagekräftige Planung berücksichtigt hierbei immer die künftige Entwicklung der Ertrags- (Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen), Vermögens- (Plan-Bilanzen) und Finanzlage (Plan-Cashflow-Rechnungen) und ist das Ergebnis einer strukturierten Analyse des Unternehmens der Unternehmensumwelt und der Märkte.

Wir stehen Ihnen jederzeit für einen fachlichen Austausch zur Verfügung. Die Bandbreite unserer Leistungen reicht dabei von der Weiterentwicklung Ihrer bestehenden Unternehmensplanung über die Simulation von Investitionsszenarien und die Entwicklung von korrespondierenden Finanzierungskonzepten bis zur Begleitung der Finanzmittelakquise.

Kontakt für weitere Informationen



Christoph Beer
Diplom-Betriebswirt (FH),
Certified Valuation Analyst
T +49 911 9193 3600
E christoph.beer@roedl.com

→ Dekarbonisierung in der Wärmewirtschaft

Aktuelle Rahmenbedingungen

von Katja Rösch und Chrysanthi Schmidt

Wärme macht über 50 Prozent des gesamten deutschen Endenergiebedarfs aus und wird unter anderem als Raum- und Prozesswärme, für Warmwasser oder zur Kälteversorgung benötigt. Die hierbei emittierten CO₂-Emissionen sind für über 50 Prozent der energiebedingten CO₂-Emissionen in Deutschland verantwortlich.¹ Ursache hierfür ist der geringe Anteil an regenerativen Energieträgern, die für die Wärme- und Kälteerzeugung zum Einsatz kommen: Im Jahr 2022 lag der Erneuerbare-Energien-Anteil bei etwa 17,4 Prozent (bezogen auf den Endenergieverbrauch). Dabei wurden über 35 Prozent der erneuerbaren Wärme aus Biomasse (fest, flüssig, gasförmig) erzeugt. Solarthermie, Geothermie und Umweltwärme nahmen dabei nur einen Anteil von 6 Prozent unter den erneuerbaren Energieträgern ein.² Im Wärmemarkt beherrschen stattdessen Erdgas und Heizöl noch den Markt. Damit ist klar, dass die Klimaziele nur dann erreicht werden können, wenn die Wärmewende intensiv vorangetrieben wird.

Die Dekarbonisierung der Wärme ist seit dem Ukraine-Krieg verstärkt in den Fokus geraten. Neben den genannten Aspekten zur Einsparung von CO₂-Emissionen wird die Notwendigkeit einer größeren Unabhängigkeit von russischen Energieexporten, allen voran Erdgas, durch die Geschehnisse der letzten Jahre auf dem Energiemarkt immer deutlicher.

Die Versorgungswirtschaft ist aufgerufen, die Wärmewende aktiv zu gestalten. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen in der (Fern-)Wärme immer komplexer. Im Folgenden stellen wir kurz dar, welche makroökonomischen Aspekte, Fördermittel und Gesetze in Deutschland den Rahmen für die Wärmewirtschaft spannen. Wir geben damit einen Überblick, was ab Mitte des Jahres 2023 für Wärmeversorger und Contractoren wichtig ist und welche Aspekte für die strategische Ausrichtung im Wärmebereich in den kommenden Jahren im Blick gehalten werden sollten.

¹ siehe <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme>.

² siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#verkehr>, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme>.



→ Dekarbonisierung in der Wärmewirtschaft

Makroökonomische und politische Aspekte

von Benjamin Richter und Katja Rösch

LEITLINIEN/RICHTLINIEN DER EU ZUR KLIMANEUTRALITÄT

Klimaneutralität innerhalb der Europäischen Union bis 2050 – dieses Ziel will die Europäische Kommission mit dem im Dezember 2019 veröffentlichten Konzept des European Green Deal umsetzen. Hierfür wurden eine Reihe von Maßnahmen vorgestellt, die zur Treibhausgasreduktion innerhalb der EU beitragen sollen. Letztlich erfordert die Umsetzung dieser Maßnahmen zahlreiche Investitionen in die europäische Wirtschaft. Mit der Verabschiedung des Europäischen Klimaschutzgesetzes VO (EU) 2021/1119 vom 30.6.2021 wurde die Erreichung der EU-Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 verbindlich festgelegt.

MASSNAHMENPAKET „FIT FOR 55“

Zur Erreichung des im European Green Deal und im Europäischen Klimaschutzgesetz festgelegten Ziels der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 wurde das Maßnahmenpaket „Fit for 55“ am 14.7.2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Auf dem Weg zum anvisierten Ziel der Klimaneutralität fasst das „Fit for 55“-Maßnahmenpaket die Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 als Zwischenziel ins Auge.

Das Maßnahmenpaket stellt eine Trias von gesteckten Klimazielen, marktorientierten Maßnahmen und ordnungsrechtlichen Vorschriften dar. Konkretisiert werden sollen diese beispielsweise durch die Ausweitung des Emissionshandelssystems, die Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Anpassung der Steuerpolitik an die Ziele des European Green Deals.

AUSBAU DER FERNWÄRMEVERSORGUNG¹

Im Rahmen des Fernwärmegipfels am 12.6.2023 kamen knapp 30 Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Bereichen auf Einladung von Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Habeck und Bundesbauministerin Geywitz zusammen. Die Beteiligten haben die Relevanz der Fernwärme für die Wärmewende anerkannt und eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, um den Ausbau der Fernwärme zu beschleunigen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass Wärmenetze überall auf- und ausgebaut werden sollen, wo die Fernwärme Kostenvorteile gegenüber einer dezentralen klimaneutralen Eigenversorgung aufweist. Sie wollen sich dafür einsetzen, dass die Fernwärme sukzessiv klimaneutral erzeugt wird. Bis 2030 soll insgesamt die Hälfte der Wärme in Fernwärmenetzen klimaneutral erzeugt werden, wobei eine flexible Umsetzung in Abhängigkeit von der lokalen Situation und dem Alter der vorhandenen Anlagen ermöglicht werden soll.

Die Vertreterinnen und Vertreter bekennen sich dazu, Hemmnisse für den Ausbau und Umbau der Netze abzuschaffen und einen gesetzlichen Förder- und Finanzierungsrahmen für den Wärmenetzausbau zu schaffen. Zentrale Elemente hiervon sind das Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, die aktuelle Novelle des Gebäudeenergiegesetzes und die begleitenden Förderprogramme. Darüber hinaus sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Die Finanzierung von Investitionen in den Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen soll gefördert werden. Neben einer Risikoabsicherung für die Erschließung klimaneutraler Wärmequellen soll auch die Nutzung von Abwärme erleichtert werden.

¹ BMWK - Breites Bündnis für mehr Tempo beim Aus- und Umbau der Wärmenetze (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/06/20230612-aus-und-umbau-waermenetze.html>); BMWK - Mehr Tempo bei der Transformation der Wärmeversorgung (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0612-erklaerung-fernwaerme-gipfel.html>).



Die Sicherstellung von Preistransparenz und hohen Verbraucherschutzstandards ist ebenfalls von zentraler Bedeutung. Auch in dieser Hinsicht sollen die gesetzlichen Grundlagen überprüft werden, um den Anschluss an Wärmenetze zu erleichtern und die leitungsgebundene Wärmeversorgung für Gewerbe und privaten Verbrauch attraktiver zu gestalten.

AUSBAU DER WÄRMEVERSORGUNG AUS GEOTHERMISCHEN QUELLEN

Geothermie (oder Erdwärme) nutzt die im Erdinneren gespeicherte thermische Energie und macht diese in Form von Wärme und/oder Strom für die Endverbraucher nutzbar.

Was in wissenschaftlichen Kreisen schon länger bekannt ist, wurde nun auch von der Politik aufgenommen: Geothermie bietet ein großes Potenzial für eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Deutschland, denn die Erdwärme steht ganzjährig und verlässlich zur Verfügung. Hierdurch kann insbesondere die Versorgungssicherheit der Wärme sowie eine langfristige Stabilität des Wärmepreises gewährleistet werden.^{2,3}

Die Preise für die Lieferung von Fernwärme aus Geothermieanlagen orientieren sich im Wesentlichen an den Investitions- und Lohnkosten des individuellen Projekts. Kostensteigerungen für Brennstoffe haben, im Vergleich zu klassischen fossilen Wärmeerzeugungsanlagen, kaum Einfluss auf die Gestehungskosten geothermisch erzeugter Fernwärme.

Mit dem vom BMWK 2022 veröffentlichten Konzeptpapier „Eckpunkte für eine Erdwärmekampagne – Geothermie für die Wärmewende“⁴ unterstreicht die Politik die Wichtigkeit der Geothermie im Rahmen einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Bis 2030 will die Bundesregierung ein geothermisches Potenzial von 10 TWh p. a. erschließen, was durch 100 zusätzlich angestoßene Projekte realisiert werden soll. Bisher hemmende Barrieren wie bspw. der Umgang mit dem Fündigkeitsrisiko müssen dafür beseitigt werden (Fündigkeitsrisiko: Die hydrothermale Bohrung findet kein Thermalwasser, sodass die im Erdinneren gespeicherte thermische Energie nicht genutzt werden kann – bis dahin investiertes Kapital ist verloren). Das o.g. Konzeptpapier des BMWK stellt dafür entsprechende Maßnahmen vor.

Um die Dekarbonisierung der Wärmewirtschaft zu erreichen, ist der erhöhte Einsatz von regenerativen Energieträgern essenziell. Insbesondere der Einsatz von Geothermie bietet ein großes Potenzial. Das von uns veröffentlichte Konzeptpapier die „Wärmezielscheibe“ kann genutzt werden, um die Dekarbonisierung der Wärmewirtschaft, wie es in den oben genannten Leitlinien der EU zur Klimaneutralität und dem „Fit for 55“-Paket festgelegt wurde, umzusetzen. Um die Klimaneutralität 2050 zu erreichen, sind zahlreiche Investitionen notwendig. Bei der Entscheidung, in welcher Region welche Technologie zum Einsatz kommen soll, kann die Wärmezielscheibe als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

² Geothermie_Eckpunktepapier_ressortabgestimmt (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/eckpunkte-geothermie.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

³ Geothermie als Erneuerbare-Energien-Technologie(https://www.roedl.de/erneuerbare-energien/dienstleistungen/technologie/geothermie).

⁴ Geothermie_Eckpunktepapier_ressortabgestimmt (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/eckpunkte-geothermie.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Kontakt für weitere Informationen



Benjamin Richter
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 89 928 780 350
E benjamin.richter@roedl.com



Katja Rösch
M.Sc. Management and Technology
T +49 89 928 780 352
E katja.roesch@roedl.de

→ Dekarbonisierung in der Wärmewirtschaft

Förderprogramme

von Maria Ueltzen und Naomi Mzyk

BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE WÄRMENETZE (BEW)

Mit der Einführung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) im Jahr 2022 möchte der deutsche Staat den Anteil Erneuerbarer Energien sowie unvermeidbarer Abwärme bei der Wärmeerzeugung erhöhen, um hierdurch die angestrebten Ziele bei der Treibhausgas-Reduzierung im Wärmesektor zu erreichen. Hierfür stellt die Richtlinie zum einen finanzielle Unterstützung für den Neubau von klimaneutralen Wärmenetzen und zum anderen für die Transformation von bestehenden Wärmenetzen hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung bereit.

Das Förderprogramm ist in drei zeitlich aufeinander aufbauende Module untergliedert. Hinzu kommt eine Betriebskostenförderung für ausgewählte Technologien. Förderfähig in Modul 1 sind Transformationspläne und Machbarkeitsstudien zur Transformation bzw. dem Neubau von Wärmenetzsystemen zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten. Die maximale Förderquote in Modul 1 beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal aber 2 Mio. Euro pro Antrag. Weitere Details zu Modul 1 finden Sie in unserem Artikel Kommunale Wärmeplanung auf Seite 12.

Die systemische Förderung (Modul 2) umfasst den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 Prozent aus Erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen. Förderfähig in Modul 3 ist bei Bestandswärmenetzen auch die Umsetzung von Einzelmaßnahmen, sofern sie sich auf Wärmenetzsysteme zur Versorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen. In Modul 2 und 3 beträgt die maximale Förderquote jeweils 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt und die maximale Fördersumme beträgt 100 Mio. Euro pro Antrag. Für die Erzeugung von erneuerbarer Wärme aus Solarthermieanlagen und aus strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen, wird in Modul 4 eine Betriebskostenförderung gewährt. Die Betriebskostenförderung wird über eine Laufzeit von zehn Jahren gewährt und ist von Anlagenart und Betriebsweise abhängig.

¹Förderdatenbank - Förderprogramme - Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesfoerderung-effiziente-waermetetze-modul-ii.html).

Antragsberechtigt gemäß der BEW sind unter anderem Unternehmen, Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig), kommunale Eigenbetriebe, eingetragene Vereine und Genossenschaften. Auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel soll bis 2030 die Installation von durchschnittlich bis zu 681 MW erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung pro Jahr gefördert werden. Das bedeutet Investitionen von durchschnittlich 1.174 Millionen Euro pro Jahr.¹ Aktuell ist die Fördersumme des BEW auf 3 Mrd. Euro begrenzt und es besteht ein hohes Interesse, schnell einen Zuwendungsbescheid zu erhalten.

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ (KWKG)

Im Jahr 2002 trat das Gesetz für die „Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ in Kraft. Das Gesetz regelt eine umlagefinanzierte Förderung für die gemeinsame und besonders effiziente Erzeugung von Strom und Wärme. Das KWKG setzt Anreize für Investitionen in hocheffiziente und CO₂-arme KWK-Anlagen in Form von befristeten Zuschlagszahlungen für Betreiber. Finanziert wird die Förderung von fossil betriebenen KWK-Anlagen durch eine „KWKG-Umlage“, der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene



Betrag in Cent pro kWh zur Deckung des KWKG-Finanzierungsbedarfs (§ 2 Nr. 6 Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) wird auf der Stromrechnung ausgewiesen.

Nach der ersten Novellierung 2009 und der zweiten Novellierung 2012, trat 2016 eine Neufassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Kraft. Im Jahr 2020 wurde das KWKG durch das Kohleausstiegsgesetz geändert. Darin enthalten sind Regelungen zum Kohleausstieg und Anpassungen bei den Förderungen unter anderem von Neuanlagen. Die aktuelle Novellierung (KWKG 2023) setzt auch die Wasserstoffverträglichkeit neuer Anlagen (> 10 MWe) voraus. Gleichzeitig wurden im Rahmen dieser Novellierung die förderfähigen Vollbenutzungsstunden bis zum Jahr 2030 herabgesetzt. Ergänzt wurde in diesem Rahmen die Förderung von innovativer KWK. Hier wird der Anlagenbetreiber finanziell zusätzlich gefördert, wenn er in einem neuen und innovativen KWK-System Wärme aus erneuerbaren Quellen einsetzt. Mit der zusätzlichen Förderung soll damit erreicht werden, dass die Nutzung von fossilen Energiequellen abnimmt. Beispiele für die geförderten Energiequellen reichen von mitteltiefer Geothermie, Solarthermie und Wärmepumpen bis hin zur Nutzung der Restwärme aus gereinigtem Abwasser. Neben diesen Energiequellen muss das KWK-System noch über einen Elektrodenkessel oder Ähnliches verfügen, um einen Beitrag zur Sektorkopplung leisten zu können.

KOMMUNALRICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER KWP

Auch aufseiten der Wärmeverbraucher setzt die neue Förderkulisse an: Die Kommunalrichtlinie fördert strategische und investive Maßnahmen, um Anreize zur Erschließung von Treibhausgasminderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu setzen. Die Richtlinie fördert Klimaschutzmaßnahmen bis 2027, um die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen. Zu den förderfähigen strategischen Klimaschutzmaßnahmen zählen unter anderem die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, die Implementierung eines Energiemanagements, die Erstellung von Machbarkeitsstudien und Klimaschutzkonzepten sowie die kommunale Wärmeplanung. Als investive Klimaschutzmaßnahmen werden beispielweise die Sanierung von Beleuchtungsanlagen und eine klimafreundliche Abfallwirtschaft gefördert. Das Ziel ist, den Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalente auf durchschnittlich 70 Euro pro Tonne (netto) zu begrenzen. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie sind viele kommunale Akteure antragsberechtigt. Für finanzschwache Kommunen sowie für Antragstellende aus Braunkohlerevieren sind erhöhte Förderquoten möglich. Die hohen Zuschussquoten von bis zu 100 Prozent sind allerdings nur für Anträge möglich, die bis Ende des Jahres 2023 eingereicht werden. Anschließend werden die Quoten reduziert.

Spätestens seit die kommunale Wärmeplanung als Voraussetzung für die Maßnahmen aus dem Gebäudeenergiegesetz gilt, hat diese deutlich an Bedeutung gewonnen. Auch die Bundesregierung arbeitet an einem eigenen Bundesgesetz, das die kommunale Wärmeplanung zur Pflicht erheben soll. Letztlich sind nach Inkrafttreten des Gesetzes die Länder aufgerufen, entsprechende Landesgesetze zu schaffen und für einen finanziellen Ausgleich zu sorgen. Sobald eine rechtliche Verpflichtung für eine Kommune vorliegt und damit ein finanzieller Ausgleich verbunden ist, kann die Kommunalrichtlinie nicht mehr angewendet werden.

BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

Bevor die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) veröffentlicht war, hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit der Umsetzung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) einen ersten Eckpfeiler für die Unterstützung der Wärmewende gebildet. Die Reformen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), zuletzt mit Änderungen zum 1.1.2023, haben den Zugang zur BEG weiter erleichtert, Förderboni erhöht und die Anreize für Sanierungen und die Fördereffizienz des Programms enorm gesteigert. Im Vergleich zur früheren Förderkulisse ist das breitere Angebot der BEG auffallend.

Besonders interessant ist, dass auch Fernwärmeversorger als solche nach der BEG förderberechtigt sind. Fernwärmeversorger konnten auf Basis der ursprünglichen BEG lediglich als sogenannte „Contractoren“ sowie mit Übertragung des Eigentums der Wärmeübergabestation und des Rohrnetzes auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgenden Gebäudes an den Hausbesitzer eine Förderung beantragen. Dabei werden nach der BEG insbesondere die Kosten für eine Investition in die Wärmeübergabestation, das Rohrnetz auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgenden Gebäudes sowie deren Installation und Inbetriebnahme gefördert. Zusätzlich werden mit der Förderung nach BEG Umbaumaßnahmen auf Kundenseite, sogenannte Sekundärleistungen, innerhalb eines Gebäudes zum Anschluss an das Netz subventioniert. Dazu zählen eine Anpassung der Heizwärmeverteilung oder Gebäudeheiztechnik an niedrigere Vorlauftemperaturen und/oder zur Erreichung niedrigerer Rücklauftemperaturen bei Gebäudenetzen. Hierbei wurde in der Reform der BEG vom 21.10.2021 explizit auf die Begriffsabstimmung von Gebäudenetzen eingegangen. Demnach wurde der Begriff Gebäudenetz auf bis zu 16 Gebäude (WG oder NWG) bzw. bis zu 100 Wohneinheiten ausgeweitet. Das Ziel war eine eindeutige Abgrenzung zur BEW, da dort grundsätzlich Netze mit mehr als 16 Gebäuden bzw. über 100 Wohneinheiten gefördert werden sollen.



Da nunmehr auch Wärmenetzbetreiber eine Förderung der Kosten für ihre Investition in die Wärmeübergabestation, das Rohrnetz auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgenden Gebäudes sowie deren Installation und Inbetriebnahme beantragen können, handelt es sich bei der BEG um ein attraktives Förderprogramm, um die Wirtschaftlichkeit auf Kundenseite zu steigern. Sofern die Beantragung durch den Wärmenetzbetreiber als zusätzlicher Service für den Endkunden angeboten wird, müssen hier entsprechende personelle Ressourcen eingeplant werden.

BUNDESFÖRDERUNG FÜR ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ IN DER WIRTSCHAFT – ZUSCHUSS UND KREDIT (EEW)

Energiewirtschaft und Industrie zählen zu den größten Handlungsfeldern für die Treibhausgasreduktion in Deutschland. Dabei ist neben dem schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien die Energieeffizienz ein wesentlicher Aspekt, den es voranzutreiben gilt. Mit der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ wird das bestehende Angebot zur Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz in Industrie und Gewerbe optimiert. Eine Förderung im Rahmen der EEW erfolgt wahlweise als Zuschuss oder Kredit in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss und wird abgewickelt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Das Förderpaket ist branchen- und technologieoffen und bietet viel Raum für die Umsetzung einer passenden Förderlösung für die Antragssteller.

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind private Unternehmen, kommunale Unternehmen sowie Landesunternehmen mit privater Rechtsform, freiberuflich Tätige und Kontraktoren, die die Maßnahmen für antragsberechtigte Unternehmen durchführen.

Das Programm ist in die folgenden sechs Fördermodule aufgeteilt:

- Modul 1: Querschnittstechnologien (z.B. Motoren, Pumpen, Dämmung)
- Modul 2: Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (z.B. Solar, Wärmepumpen)
- Modul 3: MSR-Technik, Sensorik und Energiemanagementsoftware
- Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen
- Modul 5: Transformationskonzepte
- Modul 6: Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen

Besonders Modul 2 bietet im Bereich der Wärmewirtschaft diverse Optionen. Gefördert werden der Ersatz oder die Neuanschaffung von Anlagen zur Bereitstellung von Wärme aus Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Tiefengeothermie oder Biomasse-Anlagen. Die mit den geförderten Anlagen bereitgestellte Wärme muss zu über 50 Prozent als Prozesswärme genutzt werden.

Ebenso gefördert werden der Erwerb und die Errichtung neuer KWK-Anlagen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die bereitgestellte elektrische Energie nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden darf und überwiegend für den Eigenverbrauch genutzt werden muss.

Die maximale Förderung beträgt 15 Millionen Euro pro Investitionsvorhaben bei einer Förderquote von bis zu 65 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.

TIEFENGEOTHERMIE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Landesebene gibt es eine Vielzahl an diversen Fördermöglichkeiten für unterschiedlichste Technologien. Beispielhaft wird im Folgenden auf ein Programm in Nordrhein-Westfalen eingegangen:

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen werden in dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energie und Energiesparen“ – kurz *progres.nrw* – gebündelt. Das

Förderprogramm progres.nrw - Klimaschutztechnik ist somit die zentrale Förderrichtlinie für Erneuerbare Energien. Damit möchte die Landesregierung einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 leisten. Antragsberechtigt sind u. a. Unternehmen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen.

Gegenstand der Förderung im Fördermodul „Geothermie“ sind u. a.:

FÖRDERUNG VON DUBLETTEN UND ERDWÄRMESONDEN

Im Rahmen der Erschließung der hydrothermalen Geothermie werden mitteltiefe Dubletten und mitteltiefe Erdwärmesonden bezuschusst. Dubletten bis zu einer maximalen Tiefe von 1.500 Metern werden mit 400 Euro pro Meter bzw. maximal 600.000 Euro je Bohrung unterstützt. Mitteltiefe Erdwärmesonden werden mit 80 Euro pro Meter bis 600 Meter Tiefe, 150 Euro pro Meter bis 1.000 Meter Tiefe und 250 Euro pro Meter bis 1.500 Meter Tiefe bzw. maximal mit 300.000 Euro bezuschusst.

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Artikel 41 AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Förderfähig sind damit ausschließlich Investitionsmehrkosten, die Förderung erfolgt u. a. in Abhängigkeit der Unternehmensgröße bis maximal 70 Prozent der Investitionsmehrkosten.

FÖRDERUNG VON VORSTUDIEN UND MACHBARKEITSSUDIEN

Gefördert wird auch die Erweiterung des aktuellen Wissensstandes in Form von Vorstudien und Machbarkeitsstudien zur mitteltiefen und tiefen hydrothermalen Geothermie.

Die Förderhöhe bei den Vorstudien beträgt max. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und ist gedeckelt auf maximal 15.000 Euro. Für Machbarkeitsstudien beträgt die Förderung max. 70 Prozent in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße.

FÖRDERUNG VON SEISMISCHEN MESSUNGEN

Zudem beinhalten die Fördergegenstände die Exploration mitteltiefer und tiefer hydrothermalen Geothermie in Form von seismischen Messungen.

In Abhängigkeit der Unternehmensgröße werden bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Die maximale Förderhöhe beträgt 300.000 Euro (2D-Seismik) bzw. 2,5 Mio. Euro (3D-Seismik) und erhöht sich bei einem interkommunalen Ansatz auf maximal 500.000 Euro (2D-Seismik) bzw. 3,5 Mio. Euro (3D-Seismik). Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage einer vollwertigen Vorstudie und Machbarkeitsstudie nach den Vorgaben der Förderrichtlinie.

EXPLORATIONSPROGRAMM DES BUNDES

Im Jahr 2023 wurde im Rahmen des o. g. Eckpunktepapiers Tiefengeothermie eine neue, bundesweite, Förderung angekündigt. Mit einem Umfang von ca. 150 Mio. Euro sollen dabei Projektideen gefördert werden, bei deren Standorten noch kein ausreichendes Wissen über den Untergrund vorliegt. Förderfähig sind hier vorbereitende seismische Messungen ("Seismik") und erste Tiefbohrungen. Die Förderquote soll bei bis zu 50 Prozent liegen. Förderanträge sollen dabei über den Projektträger Jülich abgewickelt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Maria Ueltzen
Europäische Diplom-
Verwaltungsmanagerin (FH)
T +49 911 9193 3614
E maria.uelzten@roedl.com



Naomi Mzyk
B.A. Management in Organic and
Sustainability Business
T +49 911 9193 1543
E naomi.mzyk@roedl.com

→ Dekarbonisierung in der Wärmewirtschaft

Rechtlicher Rahmen

von Chrysanthi Schmidt und Martina Weber

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) trat 2020 in Kraft und gilt für Gebäude, die beheizt oder klimatisiert werden. Das Ziel ist die Einsparung von Energie und die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden. Hierdurch ist die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien bei zu errichtenden Gebäuden bundesweit vorgegeben. Die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes muss zu einem bestimmten Prozentsatz aus Erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Der Mindestanteil beträgt immer 15 Prozent. Die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien bei bestehenden Gebäuden kann bundeslandspezifisch auf Landesebene vorgegeben werden. Dies haben Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein ebenfalls auf 15 Prozent festgelegt. Die meisten Bundesländer zögern jedoch bei Nutzungspflichten für Erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung in Bestandsgebäuden.

Zum 1.1.2023 ist eine Änderung des GEGs zur Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs im Neubau von bisher 75 Prozent des Referenzgebäudes auf 55 Prozent in Kraft getreten.¹ Im Koalitionsvertrag ist die Wärmeversorgung auf Basis von Erneuerbaren Energien eine entscheidende Vorgabe zur Erreichung der klimapolitischen Ziele. Mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ vom 18.4.2023² nimmt die Novellierung des GEGs erneut Fahrt auf.³

Kernstück der Novelle ist die als sog. „Ölheizungsverbot“ diskutierte Erhöhung der bisher technologiespezifisch geregelten Erneuerbare-Energien-Quoten durch eine einheitliche EE-Quote von mindestens 65 Prozent. Entsprechend den energiepolitischen Präferenzen des BMWKs enthält der Regierungsentwurf insbesondere die Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz als Möglichkeit zur Erfüllung der EE-Quote. Dabei

sollen neue Wärmenetze die 65-Prozent-EE-Quote künftig von Anfang an erfüllen, während bestehende Netze erst nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2029 eine Mindest-EE-Quote erfüllen müssen. Der GEG-Regierungsentwurf lässt zwar auch den Einsatz von Gas-Heizungssystemen zu, soweit in diesen 65 Prozent Biomethan und sog. „grüner“ oder „blauer“ Wasserstoff eingesetzt werden. Dabei ist die Lieferung dieses nach dem Regierungsentwurf als Erneuerbare Energie anerkannten Erdgases aus dem allgemeinen Erdgasnetz, wie bisher schon bei der Biomethan-Belieferung, durch ein Massenbilanzsystem nachzuweisen. Insofern lässt das GEG grundsätzlich auch zukünftig den Betrieb von Erdgasversorgungsnetzen unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Verfügbarkeit von Biomethan und Wasserstoff zu.⁴

Das GEG setzt vor allem bei Immobilieneigentümern an. Dennoch sind Versorgungsunternehmen unmittelbar davon betroffen, da der Erfolg des Vertriebs der Produkte Gas und Fernwärme direkt mit der Dekarbonisierung der eigenen Versorgung zusammenhängen wird. Wärmepumpen gewinnen aufgrund des Regierungsentwurfs an Bedeutung. Hier gilt es, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln und den Transformationsstrategien für Fernwärme- und Gasnetze gegenüberzustellen.⁵

WÄRMEPLANUNGSGESETZ

Als weiteres Instrument, um das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu erreichen, sieht ein am 3.5.2023 veröffentlichter Referentenentwurf der Bundesregierung – mit Aktualisierung vom 1.6.2023 – ein „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ vor. Das entworfene Wärmeplanungsgesetz (WPG) soll die Verpflichtung der Länder und Kommunen zur Vorlage verbindlicher Wärmepläne für klimaneutrale Wärmenetze enthalten: verbindliche Zeitpläne gestaffelt nach Stadtgrößen (> 100.000 Einwohner bis Ende 2027, > 10.000 und < 100.000 Einwohner bis Ende 2028) so-

¹ BMWK - Gebäudeenergiegesetz (<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/bauen/energieeffizientes-bauen-sanieren/gebaeudeenergiegesetz/gebaeudeenergiegesetz-node.html>).

² Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-geg.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

³ GEG-Novelle: Neue Weichenstellung für Erdgas- und Fernwärmeversorger | Rödl & Partner (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/08/geg-novelle-neue-weichenstellung-fuer-erdgas-und-fernwaermeversorger>).

⁴ GEG-Novelle: Neue Weichenstellung für Erdgas- und Fernwärmeversorger (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/08/geg-novelle-neue-weichenstellung-fuer-erdgas-und-fernwaermeversorger>).

⁵ GEG-Novelle: Nachspiel, verzögertes Abnicken oder Aus für das Gesetzgebungsverfahren zur Wärmewende? (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/13/geg-novelle-waermewende>).

⁶ Wärmeplanungsgesetz (WPG) setzt neue Anforderungen an Wärmenetzbetreiber | Rödl & Partner (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/10/waermeplanungsgesetz-wpg-setzt-neue-anforderungen-an-waermenetzbetreiber>).



wie eine Verpflichtung der Kommunen zur Ermittlung zahlreicher Daten zum Energieverbrauch und zum Zustand jedes einzelnen Gebäudes, zur Art und Weise, wie in dem Gebäude geheizt wird und zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Inbetriebnahme der Heizungsanlage erfolgte. Das Wärmeplanungsgesetz definiert konkrete Bestandteile und den Ablauf der Wärmeplanung sowie die Fortschreibung von Wärmeplänen mit einer regelmäßigen Aktualisierung und vollständigen Darlegung der Wärmeentwicklung bis 2045 für das geplante Gebiet.⁶

Weiterhin stellt das geplante Wärmeplanungsgesetz konkrete Anforderungen an Wärmenetze und gibt klare Vorgaben für den Anteil Erneuerbarer Energien an den Netzen. Bestehende Wärmenetze sind ab dem Jahr 2030 verbindlich zu einem Anteil von mind. 50 Prozent mit Wärme aus Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination aus beidem zu speisen. Neue Wärmenetze sind bereits ab dem 1.1.2024 verbindlich zu einem Anteil von mind. 65 Prozent mit Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination aus beidem zu speisen.

Der Referentenentwurf sieht auch eine weitreichende Verpflichtung für Betreiber von Wärmenetzen zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen vor, dabei sollen bestandskräftige Bescheide des BAFA im Sinne der BEW grundsätzlich als Transformations- und Wärmenetzausbaupläne anerkannt werden. In Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hessen gibt es bereits verpflichtende Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung. Das anvisierte Ziel ist eine vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen sowie eine nachhalti-

ge Stadtentwicklung bis zum Jahr 2045. Da die Transportfähigkeit von Wärme eingeschränkt ist und der Wärmemarkt dadurch jeweils lokal gebunden ist, setzt die Wärmeplanung auf kommunaler Ebene an.

ENSIKUMAV UND ENSIMIMAV

Seit dem 1.10.2022 ist die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV) in Kraft und gilt für zwei Jahre. Sie umfasst Maßnahmen, die einer größeren, mittelfristigen Zeitschiene für deren Umsetzung bedürfen. Die Maßnahmen der EnSimiMaV zielen zwar grundsätzlich auf Einsparungen in den kommenden zwei Heizperioden ab, dürften aber eine darüberhinausgehende Wirkung haben. Für kurzfristige Maßnahmen galt befristet vom 1.9.2022 bis zum Ablauf des 28.2.2023 die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV).^{7, 8, 9} Beide Verordnungen enthalten Informations- und Prüfpflichten sowie die Verpflichtung zur Umsetzung technischer Maßnahmen. Ziel der Verordnungen sind Energieeinsparungen im Gebäudebereich sowie die Reduzierung des Erdgasverbrauchs. Die Verordnungen sind insbesondere adressiert an Unternehmen, öffentliche Körperschaften, private Haushalte sowie Erdgas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen. Dabei differenziert die EnSimiMaV vor allem zwischen Energieeffizienzmaßnahmen von Heizungsanlagen, d. h. sowohl in öffentlichen als auch privaten Gebäuden, und Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen.

Zu den in der EnSimiMaV festgelegten Maßnahmen gehören unter anderem:

- Eigentümer aller Gebäude mit Gasheizungen werden dazu verpflichtet, ihre Heizungsanlage bis zum 15.9.2024 auf einen energieeffizient optimierten Betrieb überprüfen und bestätigen zu lassen
- Verpflichtende Durchführung hydraulischer Abgleiche für Gaszentralheizungssysteme in größeren Wohngebäuden bis 30.9.2023 sowie in kleineren Wohngebäuden bis 15.9.2024
- Verpflichtung für Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr zur Einführung und Umsetzung eines Energiemanagementsystems und damit zur Durchführung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen.

NOVELLIERUNG RED

Die Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (Renewable Energy Directive II – RED II) soll dazu beitragen, das THG-Ziel von 55 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Am 14.9.2022 stimmte das Europäische Parlament der Novellierung der RED II zu und stimmte hiermit für ein höheres Gesamtziel beim Ausbau erneuerbarer Energieträger. 45 Prozent des Energiebedarfs der EU sollen demnach bis 2030 aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Darüber hinaus sind Unterziele für die Industrie und den Gebäudesektor sowie Fernwärme und -kälte festgeschrieben. Die Fernwärmenetze sollen ihre Nutzung Erneuerbarer Energien um 2,3 Prozent pro Jahr steigern.¹⁰ Im Trilog-Verfahren einigten sich die EU-Kommission, das EU-Parlament und der Europäische Rat nach etwa zwei Jahren intensiver Verhandlungen mit Beschluss vom 30.3.2023 auf eine umfassende Novellierung der RED II.

Insbesondere um die Einordnung von Holzverbrennung wurde im Trilog-Verfahren bis zum Schluss gerungen. Änderungsanträge und Positionen des EU-Umweltausschusses, die eine schrittweise Senkung des Anteils von Primärholz als Erneuerbare Energie forderten, fanden letztlich keine Mehrheit. Vorgegangen waren andauernde kontroverse Diskussionen über die energetische Nutzung von Biomasse. Auf der einen Seite hat Bioenergie eine bessere Treibhausbilanz als fossile Energieträger, andererseits kann der Anbau von Biomasse zu an-

deren negativen Auswirkungen für die Umwelt führen. Die Erneuerbare-Energie-Richtlinie legt bereits seit 2009 fest, dass Biomasse nicht von Flächen, die durch Rodung oder Drainage von Moorböden erschlossen wurden, stammen darf. Außerdem darf die Fläche nicht als Grünland mit hoher Biodiversität gelten und Biokraftstoffe müssen mindestens 35 Prozent Treibhausgase gegenüber der fossilen Vergleichsstoffe einsparen.¹¹

Nach intensiven Verhandlungen besteht nun auch Klarheit im Hinblick auf die Verbrennung von Wald-Biomasse. Die Verwendung von „primärer holziger Biomasse“ (Definition betrifft ca. 80 Prozent des Holzes) zur Energieerzeugung wird weiterhin subventioniert. Daneben ist die Definition von Rundholz in sog. „Industriequalität“ auslegungsfähig, sodass auch künftig zu erwarten ist, dass viel Holz der energetischen Nutzung überlassen wird. Primärholz ist in Deutschland ein wichtiger Einsatzstoff der regenerativen Energieerzeugung: 65 Prozent der Wärme aus Erneuerbaren Energien in Deutschland werden bisher aus Holz gewonnen. Bei der Stromerzeugung liegt der Anteil von Holz am gesamten Strom aus erneuerbaren Energiequellen bei immerhin 4 Prozent.¹²

FFVAV UND AVBFERNWÄRMEV

Am 5.10.2021 ist die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) in Kraft getreten. Für Versorger von Fernwärme und Fernkälte ergeben sich daraus konkrete Vorschriften bei der Abrechnung ebendieser mit den Endkunden. Die Änderungen betreffen den Zyklus bzw. die Häufigkeit der Abrechnungen von Fernwärme und Fernkälte sowie den Inhalt der jeweiligen Abrechnungen. Die Abrechnung über die Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte muss mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Außerdem gelten die Inhalte der FFVAV für einen größeren Kundenstamm als die AVBFernwärmeV.¹³

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 25.7.2022 einen Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) veröffentlicht.^{14, 15} Hintergrund ist unter anderem, dass die Bundesrepublik die Vorgaben

⁶ Wärmeplanungsgesetz (WPG) setzt neue Anforderungen an Wärmenetzbetreiber (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/10/waermeplanungsgesetz-wpg-setzt-neue-anforderungen-an-waermenetzbetreiber>).

⁷ EnSikuMaV und EnSimiMaV: Fernwärmeversorgungsunternehmen sollen neue Informations- und Optimierungspflichten jetzt schnell umsetzen (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2022/20/ensikumav-ensimimav-fernwaermeversorgungsunternehmen-informations-optimierungspflichten>).

⁸ BMWK - Habeck: „Treiben Energieeinsparung weiter voran“ Bundeskabinett billigt Energieeinspar-Verordnungen (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/08/20220824-habeck-treiben-energieeinsparung-weiter-voran-bundeskabinett-billigt-energieeinsparverordnungen.html>).

⁹ Energieeinspar-Verordnungen zur Senkung des Gas- und Stromverbrauchs – Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung verpflichten Unternehmen und Versorger (<https://www.roedl.de/themen/energyplus-kompass/2022/10/energieeinsparverordnungen-zur-senkung-gas-stromverbrauch>).

¹⁰ Neues Erneuerbare-Energien- und Energieeffizienzrecht am Horizont – Novelle der EU-Richtlinien RED III und EEDII (<https://www.roedl.de/themen/kursbuch-stadtwerke/2022/dezember/neues-erneuerbare-energien-und-energieeffizienzrecht>).

¹¹ Bioenergie | Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/bioenergie#Biogas>).

¹² Update: Novelle der Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien (RED III) (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/09/update-novelle-der-richtlinie-zur-foerderung-erneuerbarer-energien-red-iii>).

¹³ Neue Vorgaben zur Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte – Informationen und Unterstützung (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2021/21/neue-vorgaben-verbrauchserfassung-fernwaerme>).

¹⁴ verordnung-zur-anderung-der-verordnung-uber-allgemeine-bedingun-gen-fur-die-versorgung-mit-fernwaerme.pdf (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/verordnung-zur-anderung-der-verordnung-uber-allgemeine-bedingun-gen-fur-die-versorgung-mit-fernwaerme.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

¹⁵ Große AVBFernwärmeV-Novelle: Investitionsgrundlage für Wärmewende mit mehr Verbraucherschutz? (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2022/14/avbfernwaermev-novelle-investitionsgrundlage-waerme-wende-mit-mehr-verbraucherschutz>).

aus den EU-weiten Beschlüssen im Rahmen der RED II umsetzen muss. Diese Novellierung wird weiterhin implementiert, um Weiterentwicklungen in der Fernwärmeversorgung seit dem Jahr 1980 abzubilden. Das BMWK hat sich hierbei um einen Ausgleich von Versorger- und Verbraucherinteressen bemüht. Verbraucherrechte sollen gestärkt und die Transparenz gesteigert werden.¹⁶ Das Gesetzgebungsverfahren wurde seit Herbst 2022 allerdings bislang nicht vorangetrieben.

BRENNSTOFFEMISSIONSHANDELSGESETZ (BEHG)

Das Gesetz über einen nationalen Zertifikatshandel (nEHS) für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) wurde am 19.12.2019 als Teil des Klimapakets der damaligen Bundesregierung verkündet. Es regelt den Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr seit dem Jahr 2021, um die nationalen Klimaschutzziele Deutschlands zu erreichen. Das BEHG sieht vor, alle fossilen Brennstoffemissionen, die nicht bereits dem EU-ETS (European Union Emissions Trading System) unterliegen, mit einer nationalen CO₂-Bepreisung zu versehen.

Das zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ist am 16.11.2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten der neuen Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) wurde die Grundlage für die Bepreisung der Emissionen aus weiteren Brennstoffen geschaffen, z. B. unterschiedliche Kohlesorten, Biokomponenten, Klärschlämme und Abfälle. Mit dieser Änderung werden nun alle fossilen Brennstoffemissionen im nationalen Emissionsbudget durch das Emissionshandelssystem abgedeckt. Die Bepreisung der Emissionen aus der Abfallverbrennung wurde auf 2024 verschoben, soll jedoch ungeachtet der kritischen Stimmen aus der Ver- und Entsorgungsbranche dann eingeführt werden.

Die BEHG-Novelle sieht unter anderem vor, den gesetzlich festgelegten Preis für Emissionszertifikate in diesem Jahr (2023) nicht zu erhöhen. Demnach bleibt der Emissionszertifikatspreis im Jahr 2023 unverändert auf dem Preisstand von 30 Euro/Emissionszertifikat (entspricht 1 Tonne CO₂-Äquivalenzwert). In den Folgejahren wird der Zertifikatspreis zum 1.1.2024 um 5 Euro und zum 1.1.2025 um 10 Euro bis auf 45 Euro/Emissionszertifikat erhöht.

TREIBHAUSGAS-EMISSIONSHANDELSGESETZ (TEHG)

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz stellt die nationale Umsetzung des EU-ETS in Deutschland dar. Die ursprüngliche Fassung trat 2004 in Kraft und wurde 2011 novelliert. Zuletzt einigten sich die EU-Institutionen im Dezember 2022 auf weitreichende Reformen im EU-ETS, die bald umzusetzen sind.

Das EU-ETS ist das zentrale europäische Klimaschutzinstrument, durch das CO₂-Emissionen aus großen Industrieanlagen und der Wärme- und Stromerzeugung bepreist werden. Teilnehmer, die dem Emissionshandel unterliegen, können Emissionsberechtigungen in Form einer kostenlosen Zuteilung, einer Versteigerung oder eines Kaufs erhalten. Die Bepreisung der Emissionen soll gemäß dem Verursacherprinzip Mittel für Klimaschutzmaßnahmen generieren.

Ziel ist, dass Unternehmen durch die zusätzlichen Kosten einen Anreiz erhalten, ihren Ausstoß an THG-Emissionen zu reduzieren. Die Anzahl der verfügbaren Zertifikate sinkt jährlich um den sog. linearen Reduktionsfaktor (LRF). Durch die Verknappung der Zertifikate und den daraus resultierenden Preisanstieg sollen für Unternehmen zusätzliche Anreize gesetzt werden, ihren CO₂-Ausstoß zu reduzieren.

Am 25.3.2023 hat der Europäische Rat seine Beschlüsse zur Reform des Emissionshandels im Rahmen des Maßnahmenpakets „Fit for 55“ verabschiedet (Wir berichten: <https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/09/fit-for-fiftyfive-ist-gesetz-was-bedeutet-die-reform-des-europaeischen-emissionshandels-fuer-waermeversorger>). Im Rahmen der Reform sollen z. B. der Gebäudesektor, der Mobilitätssektor und die ex- und importabhängige CO₂-intensive Industrie in das Handelssystem aufgenommen werden. Diese Reform muss in nationales Recht umgesetzt werden, mit einer Reform des TEHGs gelten die Regelungen schließlich auch in Deutschland. Erwartet wird, dass dies insbesondere durch eine Reform des BEHGs umgesetzt wird.

Das Ziel der Emissionsminderung in den Sektoren, die Teil des EU-ETS sind, soll bis 2030 auf 62 Prozent erhöht werden. Die Anzahl an CO₂-Zertifikaten soll schneller reduziert werden, hierfür wird unter anderem der lineare Reduktionsfaktor erhöht. Geplant ist eine Verknappung um jährlich 4,3 Prozent für die Jahre 2024 bis 2027 sowie eine jährliche Verknappung um 4,4 Prozent in den Jahren 2028 bis 2030.

Die freie Zuteilung von Emissionszertifikaten wurde in diesem Zuge reformiert, es erfolgt in Zukunft keine Unterscheidung mehr zwischen KWK und Nicht-KWK-Anlagen. Werden durch ein verpflichtendes Energieaudit oder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem identifizierte Empfehlungen zur Erhöhung der Energieeffizienz nicht umgesetzt, droht in Zukunft eine Kürzung der Zuteilung. Dies ist für besonders ineffiziente Anlagen ebenfalls vorgesehen.

CO₂-KOSTENAUFTEILUNGSGESETZ

Zum 1.1.2023 ist das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG) in Kraft getreten. Mit der Aufteilung der Kohlendioxidkosten sollen Mieterinnen und Mieter die Kostenbelastungen aus dem nationalen und europäischen CO₂-Handel für den Einsatz von fossilen Energieträgern nicht mehr alleine tragen. Das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz enthält relevante Regelungen zur Kostenbeteiligung der Vermieterseite. Die Kostenbelastung wird künftig je nach CO₂-Bilanz des Wohngebäudes aufgeteilt, je schlechter die energetische Qualität des Gebäudes ist, desto höher ist der Anteil des Vermietenden. Neben den Wohngebäuden wird auch die Wärmeversorgung von Nichtwohngebäuden durch das CO₂-Kostenauf-

teilungsgesetz erfasst. Damit werden Vermietende auch im Bereich der gewerblichen Miete mit den Kosten des Emissionshandels belastet. Bei Nichtwohngebäuden gilt aktuell unabhängig vom energetischen Zustand des Gebäudes eine hälftige (50:50) Teilung der CO₂-Kosten. Vermietende sollen einen Anreiz bekommen, Wohn- und Gewerbegebäude mit klimafreundlichen Heizsystemen auszustatten und ihre Kostenlast durch Investitionen in CO₂-arme Heizungstechnik und Energieeinsparmaßnahmen zu verringern.¹⁷

Dabei müssen die Erdgas- und Fernwärmeversorger ihren Kunden umfassende Informationen über die Höhe der CO₂-Kostenbelastung aus der Teilnahme am nationalen Emissionshandel nach BEHG oder am europäischen Emissionshandel nach TEHG zur Verfügung stellen. Die Neuregelung gilt für alle Abrechnungszeiträume, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen, sodass Erdgas- und Fernwärmeversorger die neuen Informationen für die gelieferte Energie unmittelbar bereitstellen müssen.¹⁸

VERSCHÄRFUNG DES KARTELLRECHTS

Mit dem sogenannten „Osterpaket“ hat der Gesetzgeber auch eine Verschärfung des Kartellrechts für den Bereich der Fernwärme verabschiedet. Demnach unterliegt die Fernwärme ausdrücklich auch der besonderen kartellrechtlichen Preiskontrolle nach § 29 GWB.¹⁹ Die Bundesregierung hatte in der Vergangenheit bewusst auf eine entsprechende Einbeziehung der Wärmebranche in den Regelungsbereich des § 29 GWB verzichtet, um den besonderen Umständen im Wärmemarkt Rechnung zu tragen. Entgegen der großen Kritik in der Branche hat sich der Gesetzgeber gleichwohl dafür entschieden, den Anwendungsbereich des § 29 GWB zu erweitern.

Hatte das Kartellrecht in der Vergangenheit eher geringe Strahlkraft für Wärmeversorgungsunternehmen, da die Sektorenuntersuchungen der Kartellbehörden bisher kein generell erhöhtes Preisniveau feststellen konnten und damit kartellrechtliche Konsequenzen eher der Ausnahmefall waren, bringt die Wärmepreisbremse neue kartellrechtliche Risiken für Wärmeversorger mit sich. Insbesondere § 27 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) regelt für den Geltungszeitraum der Wärmepreisbremse die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes. Demnach kann das Bundeskartellamt Lieferanten, die ihre Verhaltensmöglichkeiten zur Erzielung von Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen im Sinne des § 27 Abs. 1 EWPBG missbräuchlich aus-

¹⁶ Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/entwurf-einer-verordnung-zur-aenderung-der-verordnung-ueber-allgemeine-bedingungen-fuer-die-versorgung-mit-fernwaerme-2070000>)

¹⁷ CO₂-Kostenaufteilungsgesetz zwingt Vermietende zum Handeln | Rödl & Partner (<https://www.roedl.de/themen/energyplus-kompass/2023/01/cozwei-kostenaufteilungsgesetz-zwingt-vermietende-zum-handeln>).

¹⁸ Bundesrat: Erdgas- und Fernwärmeversorger müssen Information zur CO₂-Kostenteilung bereitstellen | Rödl & Partner (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2022/23/bundesrat-erdgas-fernwaermeversorger-information-cozwei-kostenteilung>)

¹⁹ Aufnahme der Fernwärme in das Kartellrecht fordert die Fernwärmeversorger | Rödl & Partner (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2022/13/aufnahme-fernwaerme-kartellrecht-fernwaermeversorger>).



nutzen, verpflichten, ihr missbräuchliches Handeln abzustellen. Hierzu kann es auch anordnen, dass die Erstattung und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 EWPBG vom Lieferanten vollständig oder teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstatten sind. Außerdem kann es die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten anordnen und dem Lieferanten die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

Grundlage für die Unterscheidung zwischen rechtskonformen und rechtsmissbräuchlichen Preisadjustierungen im Sinne des § 27 EWPBG soll die Frage sein, ob die Preisadjustierung sachlich gerechtfertigt ist. Wie dieser unbestimmte Rechtsbegriff der sachlichen Rechtfertigung genau auszulegen ist, wird sich aufgrund der lückenhaften Gesetzeslage wohl erst im Zuge der Prüfverfahren zeigen.

Im Mai 2023 wurde bekannt, dass das Bundeskartellamt bereits erste Prüfverfahren gegen Fernwärmeversorger eingeleitet hat.²⁰ Die Ermittlungen sollen zeigen, ob die Unternehmen die Preisbremsengesetze möglicherweise missbrauchen und dadurch von ungerechtfertigten staatlichen Entlastungen profitieren. Wärmeversorger, die in den Anwendungsbereich des EWPBG fallen und staatliche Entlastungen beantragt haben, sollten deshalb insbesondere bei der Vornahme von Preisadjustierungen sorgfältig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Dokumentation der Preiskalkulationen achten, um im Fall einer kartellrechtlichen Prüfung ihrer Darlegungs- und Beweislast nachkommen zu können.

Kontakt für weitere Informationen



Chrysanthi Schmidt
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1722
E chrysanthi.schmidt@roedl.com



Martina Weber
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1471
E martina.weber@roedl.com



→ Dekarbonisierung in der Wärmewirtschaft

Transformation des Wärmemarktes mithilfe der Kommunalen Wärmeplanung und der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

von Manuel Thom und Johannes Hirning

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss unter anderem der Wärmesektor, der heute noch stark abhängig ist von fossilen Brennstoffen, transformiert werden. Als strategisches Planungsinstrument zur Dekarbonisierung des Wärmesektors von fossilen Energieträgern hin zu einer regenerativen Wärmeversorgung dient die kommunale Wärmeplanung. Allerdings muss auch ein Fokus auf die Umsetzung von Maßnahmen gelegt werden. Ob im Anschluss an eine Wärmeplanung oder parallel, die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) bietet die Möglichkeit, den Neubau oder die Transformation von Wärmenetzen hin zu einer klimaneutralen und zukunftsweisenden Wärmeversorgung einzuleiten. Eine wichtige Rolle im Gesamtprozess nehmen dabei die lokalen Energieversorger ein!

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG – STATUS QUO

In den letzten Jahren nimmt die Kommunale Wärmeplanung auch in Deutschland Fahrt auf – in Dänemark wurde sie hingegen bereits 1979 als verbindliche Vorgabe eingeführt. Hierzulande gilt Baden-Württemberg als Vorreiter in der kommunalen Wärmeplanung. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz verpflichtet die großen Kreisstädte seit 2020, den Regierungspräsidien bis zum 31.12.2023 Wärmepläne vorzulegen. Inzwischen haben auch Schleswig-Holstein seit Dezember 2021 und Hamburg und Niedersachsen seit 2022 Pflichten zur Erstellung kommunaler Wärmepläne in ihre Klimaschutzgesetze aufgenommen. Das Hessische Energiegesetz legt für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern fest, dass diese ab 29.11.2023 zur Erstellung einer kommunalen Wärme-

²⁰ Kartellabfrage in der Fernwärmeversorgung | Rödl & Partner (<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/11/kartellabfrage-in-der-fernwaermeversorgung>).

planung verpflichtet sind. Das Hessische Wirtschaftsministerium wird inhaltliche, formelle und finanzielle Fragen noch in einer Rechtsverordnung konkretisieren. Auch die schwarz-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 zur kommunalen Wärmeplanung bekannt und angekündigt, ab 2023 die rechtlichen Voraussetzungen für eine verpflichtende Erstellung von Wärmeplänen durch die Kommunen zu schaffen. Auf Bundesebene wurde am 2.6.2023 die Länder- und Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) eingeleitet. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeitet und befindet sich derzeit (11.7.23) in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Über verschiedene Punkte wie die Ausgestaltung der Verbindlichkeit der Wärmeplanung wird noch beraten. Der Gesetzentwurf soll bis Ende des Jahres vom Bundestag beschlossen werden und anschließend in Kraft treten.

Der vorliegende Referentenentwurf der Bundesregierung lässt die Richtung der zukünftigen Entwicklung bereits erahnen. In § 5 sieht der Entwurf Umsetzungsfristen vor, wonach für Gebiete, in denen mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind, bis spätestens 31.12.2027 Wärmepläne vorzulegen sind. Für Gemeindegebiete mit mehr als 10.000 Einwohnern sollen Wärmepläne bis spätestens zum 31.12.2028 erstellt werden. Wie bereits in der Vorbereitung auf das Gesetz angenommen, werden zunächst die Bundesländer verpflichtet, die Regelungen und Maßgaben des Bundesgesetzes in Landesrecht zu überführen. In § 30 Abs. 1 des Referentenentwurfs werden die Landesregierungen ermächtigt, die ihnen durch § 4 übertragene Pflicht zur Wärmeplanung auf Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb des Hoheitsgebietes zu übertragen. Daneben können die Landesregierungen gemäß Abs. 2 Nr. 2 auch planungsverantwortliche Stellen bestimmen. In sogenannten Stadtstaaten und kleineren Flächenländern wird die Aufgabe der Wärmeplanung aller Voraussicht nach von einer Behörde der unmittelbaren Landesverwaltung übernommen werden können. In größeren Flächenstaaten hingegen wird die Wärmeplanung wohl auf die Kommunen übertragen werden.

Die kommunale Wärmeplanung beinhaltet im Wesentlichen zwei Bearbeitungsebenen. Im ersten Schritt erfolgt die Datenerhebung und -analyse. Dabei erfolgt zunächst die Ermittlung des Status quo und der lokalen Gegebenheiten. Auf dieser Basis wird im nächsten Schritt eine Potenzialanalyse für Erneuerbare Energien und die Untersuchung von Energieeffizienzmaßnahmen im Gemeindegebiet durchgeführt. Die Ergebnisse der vorangegangenen Analysen werden sodann in einem Zielszenario zusammengefasst, das die klimaneutrale Wärmever-

sorgung bis 2045 sicherstellen soll. Erst dann kann im letzten Schritt ein flächendeckendes Vorgehen mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Wärmeplans erarbeitet werden.

Um alle betroffenen Belange zu berücksichtigen und die Akzeptanz vor Ort sichern zu können, sollen bei der Erarbeitung der konkreten Maßnahmen die örtlich betroffenen Stakeholder und relevanten Akteure einbezogen werden. Hierzu zählen bspw. Wärmeversorger, Energieversorger, Gewerbe- und Industriebetriebe oder Wohnungsgenossenschaften. Die frühzeitige Einbindung ermöglicht eine offene Kommunikation, Zusammenführung von Kompetenzen und Fachwissen sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsvorschlägen.



ERFOLG DURCH EINBINDUNG DER LOKALEN ENERGIEVERSORGER

Nach erfolgreicher Erstellung des kommunalen Wärmeplans verfügt die Kommune über einen strategischen Fahrplan. Die Ergebnisse sollen umgehend zur Einleitung der Umsetzungsphase verwendet werden. Dabei sind auch die Energieversorgungsunternehmen angehalten, sich an neue Vorgaben zu halten und die Wärmeplanung effektiv zu unterstützen.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein "Multiakteursprozess", der eine Vielzahl an lokalen Stakeholdern einbeziehen muss, um eine erfolgreiche Umsetzung zu erzielen. Dafür bedarf es eines geeigneten Stakeholdermanagements. Ein solches ist unerlässlich, um die Bedürfnisse, Erwartungen und Bedenken der verschiedenen Akteure zu erkennen, zu verstehen und angemessen darauf reagieren zu können. Durch eine proaktive Herangehensweise können potenzielle Konflikte und Missverständnisse früh-

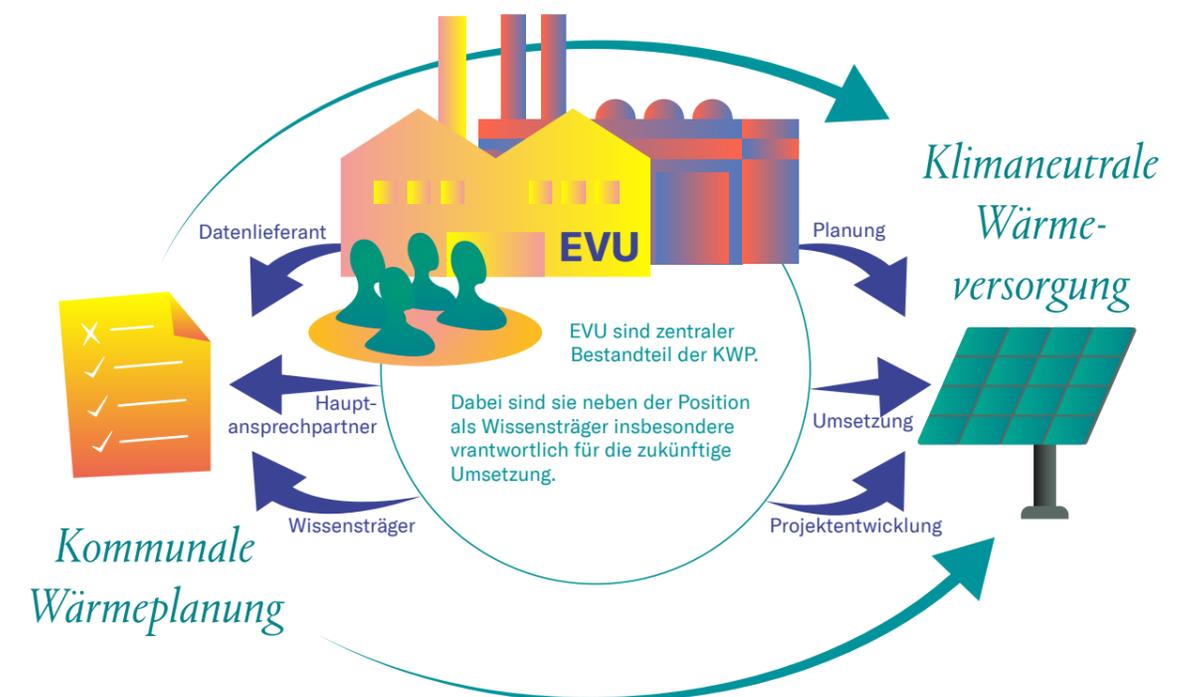


zeitig erkannt und behoben werden. Offene Dialoge mit den Stakeholdern ermöglichen den Aufbau von Vertrauen, die Stärkung von Beziehungen und die Entwicklung langfristiger Partnerschaften, was die Zusammenarbeit während der Planung und Umsetzung der Wärmepläne erleichtert.

Aber wer kann oder sollte die kommunale Wärmeplanung umsetzen? An erster Stelle werden oftmals bestehende Energieversorger bzw. Stadtwerke stehen, da diese bereits breit gestreutes Vorwissen und Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten besitzen. Sie sind ein zentraler Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung, vor allem mit Blick auf die zukünftige Umsetzung, da sie Daten sowie Wissen liefern können und die Umsetzung, Planung und Projektentwicklung maßgeblich unterstützen. Ein starker Ver-

bund von Kommunen und Stadtwerken bereits bei der kommunalen Wärmeplanung ist auch aus diesem Grund besonders wichtig. Aufgrund der Komplexität des gesamten Energiesystems und der Vernetzung von Wärme, Strom und Erdgas, hat die Kommunale Wärmeplanung daher eine Auswirkung auf die gesamte Energieinfrastruktur. So wird auch die systematische Entwicklung der Verteilnetze und die intersektorale Kopplung angestoßen. In Folge entstehen Gebiete, die in Zukunft über ein Wärmenetz, über Wärmepumpen, ein transformiertes Stromnetz oder weiterhin über ein bestehendes Erdgasnetz mit grünen Gasen bzw. Wasserstoff versorgt werden können.

Energieversorgungsunternehmen können deshalb auch als Motor der Wärmewende angesehen werden.



UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN

Auch Städten und Gemeinden ohne eigene Stadtwerke bietet sich eine Reihe von Handlungsoptionen nach Fertigstellung der Wärmeplanung. Die Optionen reichen von der Gründung von Stadtwerken, über den kommunalen Eigenbetrieb oder die Auslagerung des Wärmegeschäftes an Contractoren.

Dabei ist wichtig zu beachten, dass auch in Zukunft nicht jeder Haushalt über eine zentrale Infrastruktur versorgt werden kann, sondern auch weiterhin dezentrale erneuerbare Wärmebereitstellung bestehen wird. Auch dieses Geschäftsfeld kann von Kommunen und Versorgungsunternehmen verfolgt werden. Im Rahmen von Betriebsführung, Vermietung, Leasing oder Contracting können langfristige Kundenbeziehungen aufgebaut und strategische Pläne der gebietsweisen Versorgung erzielt werden.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Kommunale Wärmeplanung und ihre erfolgreiche Umsetzung einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Wärmewende darstellt. Sie bildet einen zentralen Baustein, um langfristig eine nachhaltige und zukunftsfähige Wärmeversorgung sicherzustellen. Durch die engagierte Herangehensweise

auf lokaler Ebene ist die kommunale Wärmeplanung wegweisend für eine übergreifende Entwicklung auf dem Stadtgebiet. Der Erfolg der Kommunalen Wärmeplanung muss dabei am Maß der Umsetzung und Ausführung der identifizierten Maßnahmen gemessen werden.

INTEGRATION VON WÄRMENETZEN MIT HILFE DER BUNDESFÖRDERUNG EFFIZIENTE WÄRMENETZE

ÜBERSICHT BUNDESFÖRDERUNG EFFIZIENTE WÄRMENETZE

Sollte auf dem Stadtgebiet eine zentrale Wärmeversorgung entstehen oder transformiert werden, bietet sich die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) an. Sie bietet Anreize, um bestehende Fernwärmenetze klimaneutral umzurüsten sowie neue Fernwärmewärmenetze mit einem Mindestanteil von 75 Prozent Erneuerbaren Energien und Abwärme zu errichten.

MODULE DER BEW

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze ist in vier Module unterteilt.

Fördermodul	Art der Förderung	Maximale Förderquote	Maximale Fördersumme
Modul 1	Zuschuss	50 Prozent der förderfähigen Kosten	Max. Fördersumme: 2 Mio. Euro pro Antrag
Modul 2	Zuschuss	40 Prozent der förderfähigen Ausgaben	Max. Fördersumme: 100 Mio. Euro pro Antrag Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt
Modul 3	Zuschuss	40 Prozent der förderfähigen Ausgaben	Max. Fördersumme: 100 Mio. Euro pro Antrag Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt
Modul 4	Betriebskostenförderung	Die Betriebskostenförderung wird jährlich auf Basis der vom Antragsteller vorzulegenden Daten bestimmt	Betriebskostenförderung für max. 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage

Abbildung 1: Module der Bundesförderung effiziente Wärmenetze

WAS KÖNNEN SIE NUN TUN, UM DIE FÖRDERMITTEL DER BEW ZU ERHALTEN?

Zunächst sollte geprüft werden, ob generell ein Anspruch auf die Förderung im Rahmen der BEW besteht. Dies ist beispielsweise abhängig von der Netzgröße und der Anzahl der versorgten Gebäude. Liegt der Förderanspruch vor, wird eine Projektskizze entworfen, die auf einer Ist-Analyse basiert und sowohl die Potenziale Erneuerbarer Energien als auch die Zeitplanung enthält. Der vollständige Antrag kann online (ggf. durch einen Bevollmächtigten) eingereicht werden. Im Anschluss können der Transformationsplan und die Planungsleistungen entwickelt werden.

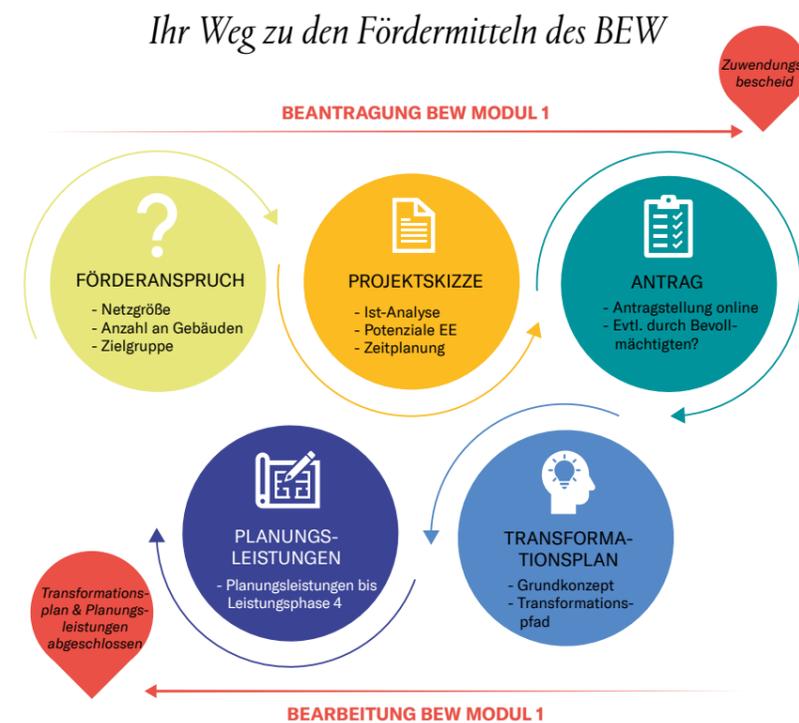


Abbildung 2: Beispielhafte Vorgehensweise zur Beantragung und Bearbeitung des BEW Modul 1

Investitionen in die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung sollten so schnell wie möglich realisiert werden. Insbesondere im Wärmesektor ist die lokale Situation vor Ort ein entscheidender Faktor bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung, da im Wärmesektor keine One-fits-all-Lösung existiert. Da die Umsetzung der Maßnahmen zur Dekarbonisierung hohe Investitionen mit sich bringt, ist eine dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung maßgebend, um die notwendigen Investitionsentscheidungen bei den entsprechenden Gremien einholen zu können. Die Erreichung des Zielbilds der BEW ist ein langwieriger Prozess. Umso wichtiger ist es, jetzt mit der Erarbeitung einer Wärmestrategie und der Umsetzung eines technischen Konzepts zu beginnen.

Kontakt für weitere Informationen



Manuel Thom
M. Sc. RWTH
T +49 89 928780 351
E manuel.thom@roedl.com



Johannes Hirning
B.Sc. Energie- und Umwelttechnik,
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen
T +49 89 928780 334
E johannes.hirning@roedl.com

→ Dekarbonisierung in der Wärmewirtschaft

Kurze Zusammenfassung

Zahlreiche makroökonomische Aspekte, Fördermittel, neue Richtlinien und Gesetze mit vielversprechenden Anreizen spannen den Rahmen für eine Dekarbonisierung der Wärmewirtschaft in Deutschland. In den letzten Jahrzehnten ist die Wärmewirtschaft noch nie derart in den Mittelpunkt gerückt worden. Der Handlungsdruck auf Versorger wächst und ein Gros der Regularien und Maßnahmen betrifft Wärmeversorger und Contractoren unmittelbar, sodass Aspekte für die strategische Ausrichtung unbedingt im Blick behalten und in der kurz- bis mittelfristigen Planung mit Priorität berücksichtigt werden sollten. Wir können bei allen Aspekten beratend zur Seite stehen. So unterstützen wir bei der Auswahl, Beantragung und Umsetzung von Fördermitteln und stehen Ihnen in allen strategischen Fragen zur zukünftigen Ausrichtung Ihrer Wärmeaktivitäten zur Seite. Ebenso unterstützen wir Sie bei allen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Transformation der Wärmewirtschaft.

Kontakt für weitere Informationen



Anton Berger
Diplom-Ökonom,
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3601
E anton.berger@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise

THEMA	Neubau von Wärmenetzen – Umsetzung in der Praxis
TERMIN / ORT	20.9.2023 / online
THEMA	Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Mittelstand Energieaudits, CSR/ ESG & CO ₂ -Bilanzierung
TERMIN / ORT	25.9.2023 / online
THEMA	Vom Ausbauplan zum Carrier Spot on: Glasfaserprozesse eines Stadtwerks
TERMIN / ORT	5.10.2023 / online
THEMA	Strategieforum Stadtwerkewende
TERMIN / ORT	18. + 19.10.2023 / Köln
THEMA	Weiter geht's ... Kommunale Klimaschutz-Agenda 2023
TERMIN / ORT	Geothermie – Chancen & Herausforderungen für Kommunen 26.10.2023 / online
THEMA	13. Branchentreffen Erneuerbare Energien
TERMIN / ORT	9.11.2023 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Maximilian Broschell
Diplom-Politologe,
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV,
Manager Kommunikation/Marketing
T +49 911 9193 3501
E maximilian.broschell@roedl.com

Strategieforum STADTWERKEWENDE

Lösungen und Investitionsstrategien
im Zwiespalt zwischen Kontinuität und
Kehrtwende

18. & 19. Oktober 2023
in Köln

Jetzt anmelden:

Online unter
www.roedl.de/SFSWW

oder per E-Mail an
seminare@roedl.com



ESG NEWS

Jetzt abonnieren unter:
<https://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/esg-news/>



Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC/04-31-1696

PEFC-zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern

www.pefc.de